

Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2007 die Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags - Drucksache 4/2 - beschlossen. Die sich aus diesem Beschluss vom 3. Mai 2007 (vgl. Drucksache 4/3004) ergebende Fassung wird nachstehend bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

I. Konstituierung

- § 1 Erste Sitzung des Landtags
- § 2 Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter
- § 3 Wahl der Schriftführer

II. Präsident, Vorstand und Schriftführer

- § 4 Aufgaben des Präsidenten
- § 5 Vorstand
- § 6 Sitzungsvorstand
- § 7 Aufgaben der Schriftführer

III. Fraktionen

- § 8 Bildung von Fraktionen
- § 9 Reihenfolge und Stellenanteile der Fraktionen

IV. Ältestenrat

- § 10 Zusammensetzung des Ältestenrats
- § 11 Aufgaben des Ältestenrats
- § 12 Sitzungen des Ältestenrats

V. Abgeordnete

- § 13 Teilnahme an den Sitzungen und an der Arbeit des Landtags
- § 14 Verhaltensregeln
- § 15 Abgeordnetenausweis
- § 16 Arbeitsunterlagen

VI. Sitzungen des Landtags

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Leitung
- § 19 Einberufung
- § 20 Ladungsfrist
- § 21 Tagesordnung
- § 22 Abweichung von der Tagesordnung
- § 23 Beratung
- § 24 Vertagung oder Schluss der Beratung
- § 25 Vertagung der Sitzung
- § 26 Rederecht
- § 27 Reihenfolge der Redner
- § 28 Die Rede
- § 29 Rededauer
- § 30 Zwischenfragen
- § 31 Zur Geschäftsordnung

- § 32 Persönliche Bemerkungen
- § 33 Erklärungen außerhalb der Tagesordnung
- § 34 Herbeirufung eines Mitglieds der Landesregierung
- § 35 Wiedereröffnung der Beratung
- § 36 Verweisung zur Sache
- § 37 Ordnungsruf
- § 38 Sitzungsunterbrechung
- § 39 Sonstige Ordnungsmaßnahmen
- § 40 Beschlussfähigkeit
- § 41 Abstimmung
- § 42 Fragestellung bei der Abstimmung
- § 43 Reihenfolge der Abstimmung
- § 44 Namentliche Abstimmung
- § 45 Erklärungen zur Abstimmung
- § 46 Wahlen
- § 47 Wahl des Ministerpräsidenten
- § 48 Konstruktives Misstrauensvotum, Vertrauensantrag
- § 49 Neuwahl des Landtags

VII. Vorlagen

- § 50 Vorlagen
- § 51 Einbringung
- § 52 Behandlung
- § 53 Gemeinschaftsaufgaben
- § 54 Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen
- § 55 Beratungen
- § 56 Erste Beratung
- § 57 Ausschussüberweisung
- § 58 Zweite Beratung
- § 59 Erneute oder erstmalige Ausschussüberweisung
- § 60 Abstimmungen in der zweiten Beratung
- § 61 Dritte Beratung
- § 62 (aufgehoben)
- § 63 Schlussabstimmung
- § 64 Änderungsanträge
- § 65 Entschließungsanträge
- § 66 Kürzung der Fristen
- § 67 Haushaltsvorlagen
- § 68 Staatsverträge
- § 69 Allgemeine Bestimmungen für Anträge

VIII. Fachausschüsse

- § 70 Bildung der Fachausschüsse
- § 71 Benennung der Vorsitzenden
- § 72 Benennung der Mitglieder
- § 73 Erste Einberufung
- § 74 Aufgaben
- § 75 Sitzungen
- § 76 Verfahren
- § 77 Berichterstattung
- § 78 Öffentliche, nicht öffentliche und vertrauliche Sitzungen
- § 79 Anhörungsverfahren
- § 80 Sitzungsprotokolle
- § 81 Beteiligung mehrerer Ausschüsse

IX. Sonstige Ausschüsse

- § 82 Wahlprüfungsausschuss
- § 83 Untersuchungsausschüsse

X. Kommissionen

§ 84 Enquete-Kommissionen

XI. Anfragen und Aktuelle Stunde

§ 85 Große Anfragen

§ 86 Beratung der Großen Anfrage und der Antwort

§ 87 Anträge zu Großen Anfragen

§ 88 Beantwortung von Großen Anfragen

§ 89 Beschränkung der Verhandlung über Große Anfragen

§ 90 Kleine Anfragen

§ 91 Mündliche Anfragen

§ 92 (aufgehoben)

§ 93 Aktuelle Stunde

XII. Eingaben

§ 94 Zuständigkeit des Petitionsausschusses

§ 94 a Einladung

§ 95 (aufgehoben)

§ 96 (aufgehoben)

§ 96 a (aufgehoben)

§ 97 (aufgehoben)

§ 98 (aufgehoben)

§ 99 (aufgehoben)

§100 Mitteilung und Aufhebung der Beschlüsse des Petitionsausschusses

§101 (aufgehoben)

§102 (aufgehoben)

§103 Bericht des Petitionsausschusses

XIII. Immunitätsangelegenheiten

§104 Behandlung

XIV. Regierungserklärungen, Berichte der Landesregierung und deren Beratung

§105 Berichte der Landesregierung

§106 Beratung der Berichte der Landesregierung

XV. Beurkundung der Verhandlungen und Ausfertigung der Beschlüsse des Landtags

§107 Sitzungsprotokoll, Beschlussprotokoll

§108 Prüfung der Niederschrift von Reden

§109 Niederschrift von Zwischenrufen

§110 Ausfertigung und Übersendung der Beschlüsse

XVI. Landesrechnungshof und Datenschutzbeauftragter

§111 Landesrechnungshof

§112 Datenschutzbeauftragter

XVII. Allgemeine Bestimmungen

§113 Verkehr mit der Landesregierung

§114 Akteneinsicht

§115 Geheimschutzordnung

§116 Verteilung der Landtagsdrucksachen

§117 Fristenberechnung

§118 Wahrung der Frist

§119 Ende der Wahlperiode

§120 Abweichungen von der Geschäftsordnung

§121 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

§122 Grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung

- § 123 Rechte des Justizausschusses
- § 124 Landtagsverwaltung
- § 124 a Gleichstellungsbestimmung
- § 125 (In-Kraft-Treten)

Anlage 1

Verhaltensregeln für die Mitglieder des Thüringer Landtags

Anlage 2

GEHEIMSCHUTZORDNUNG

Richtlinien für den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Thüringer Landtags (- VS-Richtlinien Landtag -)

I. Konstituierung

§ 1

Erste Sitzung des Landtags

- (1) Der Landtag tritt spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammen. Zu der ersten Sitzung wird der Landtag vom bisherigen Präsidenten einberufen.
- (2) Die erste Sitzung des Landtags leitet der älteste Abgeordnete oder, wenn er ablehnt, der nächstälteste Abgeordnete, bis der neu gewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.
- (3) Der Alterspräsident ernennt zwei Abgeordnete zu vorläufigen Schriftführern und lässt die Namen der Abgeordneten aufrufen.
- (4) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wählt der Landtag den Präsidenten, die Vizepräsidenten und 14 Schriftführer.

§ 2

Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter

- (1) Der Landtag wählt den Präsidenten und die zwei Vizepräsidenten in besonderen Wahlgängen für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahlen werden ohne Aussprache geheim durchgeführt.
- (2) Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag der Fraktionen unter Beachtung ihres Stärkeverhältnisses, das sich nach dem Rangmaßzahlverfahren bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt sich keine solche Mehrheit, können für weitere Wahlgänge neue Bewerber vorgeschlagen werden.
- (3) Der Präsident und die Vizepräsidenten können vom Landtag abberufen werden. Ein dahin gehender Antrag kann nur von einem Drittel der Abgeordneten schriftlich eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach frühestens zehn und spätestens 20 Tagen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Landtags.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft im Vorstand. Der frei gewordene Sitz wird durch Nachwahl wieder besetzt.

§ 3

Wahl der Schriftführer

Der Landtag wählt die Schriftführer in einem Wahlgang aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Fraktionen. Kommt ein solcher Vorschlag nicht zustande, werden die Schriftführer nach den Grundsätzen von § 9 Abs. 2 und 3 gewählt.

II. Präsident, Vorstand und Schriftführer

§ 4

Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident vertritt den Landtag und führt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Landtags, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause. Er übt das Hausrecht, die Ordnungs- und Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus und entscheidet, ob eine Durchsuchung oder Beschlagnahme in den Räumen des Landtags vorgenommen werden darf. Der Präsident erlässt im Benehmen mit dem Ältestenrat eine Hausordnung. Er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen.

(2) Der Präsident beruft den Vorstand ein, legt die Tagesordnung fest und leitet seine Beratungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Beratungen des Vorstands werden Protokolle aufgenommen, in denen die Namen der Anwesenden, der Umstand der Beratungen und die Beschlüsse festgehalten werden. Die Protokolle werden vom Präsidenten und einem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 5 Vorstand

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Vorstand des Landtags.

(2) Der Präsident setzt sich mit den übrigen Vorstandsmitgliedern ins Benehmen bei der Einstellung und Entlassung der Bediensteten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten der Landtagsverwaltung. Die Einstellungen und Entlassungen der Bediensteten der Landtagsverwaltung, welche die Fraktionen zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Abgeordnetengesetzes erhalten, erfolgen im Einvernehmen mit den betreffenden Fraktionen auf deren Vorschlag. Der Haushaltsvoranschlag wird vom Präsidenten im Benehmen mit den Vorstandsmitgliedern aufgestellt.

§ 6 Sitzungsvorstand

(1) In den Sitzungen des Landtags bilden der amtierende Präsident und zwei vom Präsidenten bestimmte Schriftführer den Sitzungsvorstand.

(2) Sind die gewählten Schriftführer zu einer Sitzung des Landtags nicht in ausreichender Zahl erschienen, bestellt der amtierende Präsident andere Abgeordnete als Stellvertreter.

§ 7 Aufgaben der Schriftführer

Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten bei der Leitung der Sitzung. Sie haben die Schriftstücke vorzulesen, die Rednerliste zu führen, die Namen aufzurufen, die Stimmen zu sammeln und zu zählen und andere Angelegenheiten des Landtags nach den Weisungen des Präsidenten zu besorgen. Der Präsident verteilt die Geschäfte.

III. Fraktionen

§ 8 Bildung von Fraktionen

(1) Abgeordnete der gleichen Partei oder einer Liste können sich zu einer Fraktion zusammenschließen, sofern die Anzahl der Fraktionsmitglieder mindestens fünf vom Hundert der gesetzlichen Mindestzahl der Mitglieder des Landtags entspricht. Ein Mitglied des Landtags kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Vorsitzenden sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Fraktionen regeln ihre Angelegenheiten durch Geschäftsordnung oder Satzung, die den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung und der Verfassung nicht widersprechen darf.

§ 9 Reihenfolge und Stellenanteile der Fraktionen

(1) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Mitgliederzahl. Bei gleicher Mitgliederzahl ist die Gesamtzahl der bei der letzten Landtagswahl auf die entsprechende Wahlvorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen maßgebend; im Übrigen entscheidet das Los, das der Präsident in einer Sitzung des Ältestenrats zieht. Erloschene Mandate werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, der die ausgeschiedenen Abgeordneten angehört haben.

(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse, der sonstigen Gremien sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen, das sich nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren bestimmt. Derselbe Grundsatz wird bei Wahlen, die der Landtag vorzunehmen hat, angewandt. Bei gleichen Höchstzahlen richtet sich die Zuteilung danach, auf welche entsprechende Wahlvorschlagsliste mehr Landesstimmen pro Landtagsmandat entfielen. Ist auch die Zahl der Landesstimmen pro Landtagsmandat identisch, entscheidet das vom Landtagspräsidenten in einer Sitzung des Ältestenrats zu ziehende Los.

(3) Es ist zu gewährleisten, dass die Mehrheitsverhältnisse in den Gremien der Sitzverteilung im Landtag entsprechen, jede Fraktion in jedem Ausschuss vertreten ist und ein Ausschuss aus möglichst wenigen Abgeordneten besteht.

IV. Ältestenrat

§ 10

Zusammensetzung des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und weiteren Abgeordneten. Die weiteren Abgeordneten verteilen sich auf die Fraktionen nach § 9 Abs. 2 und 3.

(2) Die Fraktionen benennen dem Präsidenten schriftlich die weiteren Mitglieder und deren ständige Stellvertreter. Der Präsident gibt die Zusammensetzung des Ältestenrats und deren Änderungen dem Landtag bekannt.

(3) An den Sitzungen des Ältestenrats nehmen außer den Mitgliedern oder ihren Stellvertretern andere Abgeordnete nur auf Einladung des Präsidenten oder auf Beschluss des Ältestenrats teil.

§ 11

Aufgaben des Ältestenrats

Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte; er hat insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des Landtags, über die Festlegung der Parlamentsferien sowie die Besetzung der Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter herbeizuführen.

§ 12

Sitzungen des Ältestenrats

(1) Der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn ein Vizepräsident. Sind der Präsident und seine Stellvertreter verhindert, leitet das älteste Mitglied die Verhandlungen.

(2) Der Ältestenrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen; Landtagssitzungen müssen unterbrochen werden. Er ist beratungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, von der die Mitglieder eine Abschrift erhalten.

V. Abgeordnete

§ 13

Teilnahme an den Sitzungen und an der Arbeit des Landtags

(1) Die Abgeordneten haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse sowie an der Arbeit des Landtags teilzunehmen.

(2) Die Abgeordneten werden zu den Sitzungen, an denen sie teilzunehmen verpflichtet sind, eingeladen. Im Übrigen werden ihnen regelmäßig die Terminübersichten des Landtags übersandt.

(3) Für die Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse wird für die Dauer der Sitzung eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Abgeordneten eigenhändig eintragen. Die Erfüllung dieser Pflicht wird in der Regel durch die Einzeichnung in die Anwesenheitslisten, durch eine namentliche Abstimmung oder durch die aus den Niederschriften erkennbare Anwesenheit nachgewiesen.

(4) Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, beziehungsweise sie vorzeitig oder für einen längeren Zeitraum verlässt, hat dies dem Präsidenten oder der Landtagsverwaltung möglichst vor Sitzungsbeginn mitzuteilen.

§ 14

Verhaltensregeln

Für die Abgeordneten gelten die als Anlage 1 dieser Geschäftsordnung abgedruckten "Verhaltensregeln für die Mitglieder des Thüringer Landtags".

§ 15
Abgeordnetenausweis

Die Abgeordneten erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Landtag einen Abgeordnetenausweis.

§ 16
Arbeitsunterlagen

(1) Die Abgeordneten erhalten die Landtagsdrucksachen und die Protokolle über die Sitzungen des Landtags unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch nach acht Wochen sowie das amtliche Handbuch des Landtags. Die Verteilung der Ausschussprotokolle und anderer Arbeitsunterlagen erfolgt nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Informationsdienste des Landtags stehen jedem Abgeordneten zur Verfügung. Die vom Präsidenten für die Benutzung erlassenen Bestimmungen sind einzuhalten.

VI. Sitzungen des Landtags

§ 17
Öffentlichkeit

(1) Der Landtag verhandelt öffentlich.

(2) Auf Antrag von einer Fraktion, zehn Abgeordneten oder der Landesregierung kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden.

(3) Beschließt der Landtag den Ausschluss der Öffentlichkeit, dürfen nur Abgeordnete, Mitglieder der Landesregierung, ihre Beauftragten sowie die vom Präsidenten zugelassenen Bediensteten des Landtags im Sitzungssaal verbleiben. Der Präsident stellt durch Befragen der Landesregierung fest, wer Beauftragter ist.

(4) Aufnahmen in Bild und Ton, die nicht für Zwecke des Landtags angefertigt werden, bedürfen für Sitzungen des Landtags der Genehmigung des Ältestenrats, in dringenden Fällen der Genehmigung des Präsidenten. Die Genehmigung gilt als erteilt für Ton- und Bildaufnahmen, wenn sie von Journalisten von der Pressetribüne aus angefertigt werden.

(5) Der Präsident teilt dem Landtag zu Beginn der Sitzung mit, dass eine Genehmigung nach Absatz 4 Satz 1 erteilt wurde.

(6) Der Aufenthalt im Sitzungssaal ist anderen Personen als Mitgliedern des Landtags, Mitgliedern und Beauftragten der Landesregierung, Staatssekretären, grundsätzlich zwei Fraktionsreferenten je Fraktion sowie dem Präsidenten des Landesrechnungshofs und dem Datenschutzbeauftragten nur mit Zustimmung des Präsidenten gestattet. Grundsätzlich betreten nur Abgeordnete, Regierungsmitglieder, Staatssekretäre und der Präsident des Landesrechnungshofs sowie der Datenschutzbeauftragte den Plenarsaal von vorne.

§ 18
Leitung

(1) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen. Vor Schluss der Sitzung gibt er den Termin der nächsten Sitzung bekannt.

(2) Der Präsident bestimmt im Benehmen mit den Vizepräsidenten die Reihenfolge der Vertretung. Sind Präsident und Vizepräsidenten verhindert, übernimmt der älteste Abgeordnete oder, wenn dieser verhindert ist oder ablehnt, der nächstälteste Abgeordnete die Leitung.

§ 19
Einberufung

(1) Der Präsident beruft den Landtag nach Beratung mit dem Ältestenrat oder aufgrund des Beschlusses des Landtags ein.

(2) Der Präsident setzt den Zeitpunkt der Sitzung fest, wenn der Landtag ihn dazu ermächtigt hat oder wegen Beschlussunfähigkeit oder aus einem anderen Grunde nicht entscheiden kann.

(3) Der Präsident muss den Landtag einberufen, wenn die Landesregierung oder eine Fraktion oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Landtags es verlangt; die Abgeordneten müssen den Antrag persönlich unterzeichnen. Der Präsident setzt die mit dem Einberufungsverlangen von den Antragstellern angegebenen Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung; der Landtag kann weitere Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung setzen.

(4) Der Präsident legt dem Landtag nach Beratung mit dem Ältestenrat einen mindestens halbjährlichen Arbeitsplan vor.

§ 20 Ladungsfrist

Der Präsident übermittelt jedem Abgeordneten die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung grundsätzlich spätestens am siebten Tag vor der Plenarsitzung.

§ 21 Tagesordnung

(1) Die Beratungsgegenstände sollen in der vorläufigen Tagesordnung nach der Bedeutung, der Aktualität und unter Berücksichtigung des Sachzusammenhangs geordnet werden. Die vorläufige Tagesordnung wird vom Ältestenrat aufgestellt. Kommt ein Beschluss des Ältestenrats nicht zustande, wird sie vom Vorstand aufgestellt. Für die Aufstellung gilt grundsätzlich die folgende Reihenfolge:

1. Gesetzentwürfe (dritte Beratung, zweite Beratung, erste Beratung),
2. Fraktionsanträge,
3. sonstige Vorlagen.

Die vorläufige Tagesordnung wird unter Berücksichtigung und mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Tagesordnungspunkte aufgestellt. Unabhängig von der Abarbeitung der Tagesordnung beginnt die Fragestunde und/oder Aktuelle Stunde in der Regel nach der Mittagspause, spätestens um 14.00 Uhr.

(2) Zu Beginn der Sitzung fragt der Präsident, ob der vorläufigen Tagesordnung widersprochen wird. Erfolgt kein Widerspruch, so gilt die Tagesordnung als festgestellt. Wird für mehrere unmittelbar aufeinander folgende Sitzungstage eine vorläufige gemeinsame Tagesordnung festgestellt, so gilt die Tagesordnung für den jeweils nachfolgenden Sitzungstag mit Aufruf des ersten Beratungspunktes in der Reihenfolge der nicht erledigten Tagesordnungspunkte als festgestellt, sofern kein Widerspruch erfolgt.

(3) Wird der vorläufigen Tagesordnung widersprochen, stellt der Landtag die Tagesordnung fest.

(4) Ist eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit aufgehoben worden, tritt der Ältestenrat zusammen und legt einen neuen Sitzungstermin mit derselben Tagesordnung fest. Innerhalb dieser Tagesordnung kann er den Zeitpunkt für die Wiederholung der erfolglosen Abstimmung oder Wahl festlegen oder sie mit Zustimmung des Landtags von der Tagesordnung absetzen.

(5) Wird für denselben Tag eine Sitzung anberaumt, so gibt der Präsident Zeit und Tagesordnung mündlich bekannt.

§ 22 Abweichung von der Tagesordnung

(1) Der Landtag kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens zehn Abgeordneten nach Feststellung der Tagesordnung (§ 21) beschließen,

1. dass Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten werden, es sei denn, dass zehn Abgeordnete oder eine Fraktion widersprechen,
2. dass die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert wird,
3. dass verschiedene Punkte der Tagesordnung zusammen beraten werden,
4. dass ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird,
5. dass die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen wird.

(2) Wird der Bericht eines Ausschusses zu einem Beratungsgegenstand nicht erstattet, stellt der Präsident den Gegenstand zurück oder setzt ihn von der Tagesordnung ab, es sei denn, dass der Landtag auf den Bericht verzichtet. Auf den Bericht kann nicht verzichtet werden, wenn ein Abgeordneter widerspricht.

§ 23 Beratung

(1) Der Präsident hat jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, zur Beratung aufzurufen und außer bei Mündlichen Anfragen darüber die Beratung zu eröffnen. Die Beratung unterbleibt, wenn niemand das Wort wünscht.

(2) Bei der Behandlung selbständiger Anträge von Abgeordneten erhält vor Eintritt in die einmalige oder in die erste Beratung einer der Antragsteller das Wort zur Begründung. Nach Abschluss der Beratung steht einem der Antragsteller das Wort zu.

(3) Absatz 2 gilt für die Begründung von Regierungsvorlagen entsprechend.

(4) Die Vorschriften über die Wiedereröffnung der Beratung (§ 35) bleiben unberührt.

§ 24

Vertagung oder Schluss der Beratung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.

(2) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder von zehn anwesenden Abgeordneten die Beratung vertagen oder schließen. Der Antrag auf Schluss der Beratung geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Vertagung vor. Ein Antrag auf Schluss der Beratung darf erst zur Abstimmung gestellt werden, nachdem jeder Fraktion Gelegenheit gegeben wurde, zur Sache zu sprechen.

§ 25

Vertagung der Sitzung

Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn es der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von zehn anwesenden Abgeordneten beschließt. Wird eine Vertagung durch den Landtag beschlossen, so gilt dies auch für alle noch auf einer gemeinsamen Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstände.

§ 26

Rederecht

(1) Sprechen darf nur, wem der Präsident das Wort erteilt hat. Abgeordnete, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zu Wort zu melden. Zur Geschäftsordnung und zur Abgabe von Erklärungen können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung und die Staatssekretäre müssen auf ihr Verlangen jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, gehört werden, jedoch nicht vor Abschluss der Ausführungen des Redners, der das Wort hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Will der Präsident sich als Redner an der Beratung beteiligen, hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben.

§ 27

Reihenfolge der Redner

(1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll ihn, unbeschadet der §§ 23 und 26, die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf unterschiedliche politische Positionen und die Stärke der Fraktionen leiten.

(2) Der erste Redner in der Beratung von Anträgen soll nicht der Fraktion des Antragstellers angehören. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort verlangen. Dem Berichterstatter ist auf Verlangen während der Beratung jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 28

Die Rede

(1) Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

(2) Der Präsident hat den Redner zu mahnen, wenn dieser ohne seine Einwilligung eine im Wortlaut vorbereitete Rede verliest. Nach einer weiteren Mahnung soll er ihm das Wort entziehen.

(3) Der Präsident darf einen Redner unterbrechen. Ertönt die Glocke des Präsidenten, hat der Redner seine Rede zu unterbrechen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult aus. Der Präsident kann, insbesondere für kurze Bemerkungen zur Geschäftsordnung, Ausnahmen zulassen; in Fragestunden und bei Zwischenfragen sprechen die Abgeordneten vom Saal aus.

§ 29

Rededauer

(1) Die Redezeit für einen Tagesordnungspunkt setzt sich aus Grundredezeit und Zusatzredezeit zusammen. Jede Fraktion erhält eine Grundredezeit von 20 Minuten und eine Zusatzredezeit von einer Minute je Abgeordnetem. Je Redner wird eine

Mindestzeitdauer von fünf Minuten angerechnet. Bei fraktionslosen Abgeordneten beträgt die Redezeit fünf Minuten je Abgeordneten.

(2) Abweichend von der Redezeit gemäß Absatz 1 kann der Ältestenrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, einen Tagesordnungspunkt in gekürzter Redezeit (50 % der Redezeit nach Absatz 1), in kurzer Redezeit (25 % der Redezeit nach Absatz 1) zu verhandeln. Im Einvernehmen kann der Ältestenrat festlegen, dass ein Tagesordnungspunkt in verlängerter Redezeit (150 % der Redezeit nach Absatz 1) oder in langer Redezeit (200 % der Redezeit nach Absatz 1) verhandelt wird.

(3) Für die Begründung von Gesetzentwürfen und Anträgen beträgt die Redezeit grundsätzlich fünf Minuten.

(4) Ergreift in einer Aussprache ein Mitglied oder Beauftragter der Landesregierung über die Grundredezeit nach Absatz 1 oder geänderter gemäß Absatz 2 hinaus das Wort, wird die Grundredezeit jeder Fraktion entsprechend verlängert.

(5) Spricht ein Abgeordneter über die Redezeit hinaus, entzieht ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort.

§ 30 Zwischenfragen

(1) Der Präsident kann nach Eröffnung der Beratung Zwischenfragen aus der Mitte des Hauses mit Zustimmung des Redners gestatten; dies gilt nicht für Aktuelle Stunden (§ 93).

(2) Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein. Sie dürfen keine eigenen Wertungen enthalten.

§ 31 Zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung kann der Präsident das Wort nach freiem Ermessen erteilen.

(2) Der Präsident muss das Wort dem Fraktionsvorsitzenden oder seinem Vertreter im Amt unverzüglich erteilen. Eine Geschäftsordnungsmeldung während einer Rede kommt unmittelbar nach der Rede zum Aufruf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Aussprache stehenden Gegenstände oder den Geschäftsplan des Hauses beziehen.

(4) Zur Geschäftsordnung darf der einzelne Redner nicht länger als fünf Minuten sprechen.

§ 32 Persönliche Bemerkungen

(1) Zu einer persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung, jedoch vor der Abstimmung erteilt; findet eine Abstimmung nicht statt, wird das Wort vor dem Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes erteilt. In besonderen Fällen kann der Präsident eine persönliche Bemerkung bis zum Schluss der Sitzung sowie zu Beginn der nächsten oder zu Beginn der auf die Verteilung des Plenarprotokolls folgenden Sitzung zulassen.

(2) Der Abgeordnete darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Spricht er zur Sache, ist ihm durch den Präsidenten unmittelbar das Wort zu entziehen.

(3) Eine persönliche Bemerkung darf nur mit Zustimmung des Präsidenten länger als fünf Minuten dauern.

§ 33 Erklärungen außerhalb der Tagesordnung

Zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung, die zwar ein Vorkommnis außerhalb des Landtags betreffen kann, aber in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit des Landtags oder eines seiner Ausschüsse stehen muss, kann der Präsident am Ende der Tagesordnung das Wort erteilen. Der Inhalt der Erklärung ist ihm vorher auf Verlangen bekannt zu geben.

§ 34 Herbeirufung eines Mitglieds der Landesregierung

(1) Der Landtag kann auf Antrag beschließen, ein Mitglied der Landesregierung herbeizurufen. Der Antrag kann von einer Fraktion oder von zehn Abgeordneten gestellt werden. Über den Antrag ist sofort außerhalb der Tagesordnung zu entscheiden.

(2) Die Ausschüsse können auf Antrag beschließen, ein Mitglied der Landesregierung herbeizurufen. Der Antrag kann von einem Drittel der Ausschussmitglieder gestellt werden. Über den Antrag ist sofort außerhalb der Tagesordnung zu entscheiden.

§ 35 Wiedereröffnung der Beratung

(1) Ergreift nach Schluss der Beratung oder nach Ablauf der beschlossenen Redezeit ein Mitglied oder Beauftragter der Landesregierung zu dem Gegenstand das Wort, ist die Beratung wieder eröffnet.

(2) Ergreift ein Mitglied der Landesregierung das Wort außerhalb der Tagesordnung, wird auf Verlangen von zehn Abgeordneten oder einer Fraktion die Beratung über seine Ausführungen eröffnet.

§ 36 Verweisung zur Sache

(1) Der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

(2) Ist ein Redner dreimal in derselben Rede zur Sache verwiesen worden, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Ist einem Abgeordneten das Wort entzogen worden, so darf er es bis zum Schluss der Beratung nicht wieder erhalten.

§ 37 Ordnungsruf

(1) Verletzt ein Redner die Würde oder die Ordnung des Hauses, wird er vom Präsidenten gerügt oder mit Nennung des Namens zur Ordnung gerufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden. Hat der Präsident einen Zwischenruf nicht gehört, kann er ihn in der nächsten Sitzung erwähnen und rügen.

(2) Ist ein Abgeordneter während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen hingewiesen worden oder verletzt ein Abgeordneter in einer Sitzung gröblich die Ordnung, so kann ihn der Präsident von dieser Sitzung ausschließen. Der ausgeschlossene Abgeordnete hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

(3) Kommt der Abgeordnete der Aufforderung des Präsidenten, den Saal zu verlassen, nicht nach, so unterbricht oder schließt der Präsident die Sitzung. In diesem Falle ist der Abgeordnete für die folgenden sechs Sitzungstage von den Sitzungen des Landtags ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholtem Ausschluss von den Sitzungen des Landtags kann der Ältestenrat den Abgeordneten durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss bis zu 20 Sitzungstage von den Sitzungen des Landtags ausschließen.

(4) Der Präsident hat den Ausschluss dem Landtag mitzuteilen.

(5) Bis zum Ablauf des letzten Ausschlusstags darf der ausgeschlossene Abgeordnete auch an den Sitzungen der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Landtags nicht teilnehmen.

(6) Der Präsident hat Abgeordneten, die trotz ihres Ausschlusses versuchen, an den Sitzungen des Landtags, seiner Ausschüsse oder seiner anderen Gremien teilzunehmen oder sonst die Ordnung im Landtagsgebäude stören, bis zum Ablauf des letzten Ausschlusstags den Aufenthalt im Landtagsgebäude zu versagen. Hiervon ist dem Landtag Mitteilung zu machen.

(7) Der Abgeordnete kann gegen den Ordnungsruf oder Ausschluss innerhalb von 14 Tagen Einspruch einlegen, der schriftlich zu begründen ist. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der Landtag entscheidet ohne Beratung, nachdem der Ältestenrat beraten hat. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Vorschlag des Ältestenrats kann der Landtag die Dauer des Ausschlusses abkürzen.

§ 38 Sitzungsunterbrechung

(1) Wenn im Landtag eine störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Präsident die Sitzung bis zu einer halben Stunde unterbrechen.

(2) Verlässt der Präsident den Präsidentenstuhl, ist die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen.

§ 39 Sonstige Ordnungsmaßnahmen

(1) Sitzungsteilnehmer, die nicht Abgeordnete sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

(2) Wer auf der Tribüne Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten sofort entfernt werden. Der Präsident kann die Tribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.

(3) Das Betreten der Tribüne kann vom Besitz einer Eintrittskarte abhängig gemacht werden. Die Eintrittskarten werden im Auftrag des Landtagspräsidenten von der Landtagsverwaltung verteilt, wobei jedoch die Öffentlichkeit der Sitzungen gewahrt bleiben muss.

§ 40 Beschlussfähigkeit

(1) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er gilt so lange als beschlussfähig, bis vom Präsidenten das Gegenteil festgestellt wird.

(2) Wird vor Eröffnung der Abstimmung die Beschlussfähigkeit vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht oder von einer Fraktion bezweifelt, ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlussfähigkeit durch Zählung der Stimmen festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.

(3) Ergibt sich bei einer namentlichen Abstimmung oder bei einer Wahl oder bei der Auszählung nach Absatz 2, dass die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Abgeordneten nicht erreicht ist, stellt der Präsident die Beschlussunfähigkeit des Hauses fest.

(4) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit unterbricht der Präsident die Sitzung für 15 Minuten. Ist nach dieser Zeit die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt, so vertagt er die Sitzung und bestimmt den Zeitpunkt der Fortsetzung der Sitzung. Die Abstimmung oder die Wahl wird in der nächsten Sitzung ohne Beratung vorgenommen. Das Verlangen einer namentlichen Abstimmung bleibt dabei in Kraft.

§ 41 Abstimmung

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen, bei der Schlussabstimmung durch Aufstehen.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Landtag mit einfacher Mehrheit. Bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Ergebnisses wird weder das Wort erteilt noch ein Antrag zugelassen.

(4) Soweit für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, hat der Präsident klarzustellen, ob diese Mehrheit erreicht ist.

(5) Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig oder widerspricht eine Fraktion, wird die Abstimmung zur Klarstellung wiederholt. Die Stimmen sind zu zählen.

(6) Vor einer Abstimmung ist eine Überlegungspause einzuschalten, wenn eine Fraktion oder zehn Abgeordnete dies beantragen. Die Überlegungspause darf 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 42 Fragestellung bei der Abstimmung

(1) Bei der Abstimmung stellt der Präsident die Fragen so, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. In der Regel ist zu fragen, ob die Zustimmung erteilt wird. Über die Fassung ist auf Verlangen das Wort zur Geschäftsordnung zu erteilen. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Landtag.

(2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.

(3) Jeder Abgeordnete kann die Teilung der Frage verlangen. Bei Widerspruch gegen die Teilung entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, sonst der Landtag.

§ 43 Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge auf Schluss der Beratung,
2. Anträge auf Vertagung der Beratung,
3. Anträge auf Aussetzung der Abstimmung,
4. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen,
5. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.

(2) Im Übrigen ist über den weiter gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, ist über den älteren zuerst abzustimmen.

(3) Bei verschiedenen in Frage stehenden Geldsummen ist die kleinere im Antrag gebrachte Einnahme- und die größere Ausgabesumme zuerst zur Abstimmung zu bringen und in dieser Folge weiter. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

(4) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

§ 44 Namentliche Abstimmung

(1) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Sie muss stattfinden, wenn sie von einer Fraktion oder zehn anwesenden Abgeordneten verlangt wird.

(2) Die Schriftführer sammeln in Urnen die Abstimmungskarten, die den Namen der Abstimmenden und die Erklärung Ja oder Nein oder Enthaltung tragen. Alsdann erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Schriftführer zählen die Stimmen. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

(3) Zwischen der Abstimmung und der Verkündung des Ergebnisses darf verhandelt, aber nicht beschlossen werden.

(4) Namentliche Abstimmung ist unzulässig über

1. Stärke eines Ausschusses,
2. Abkürzung der Fristen,
3. Sitzungszeit,
4. Tagesordnung,
5. Vertagung der Sitzung,
6. Vertagung der Abstimmung,
7. Vertagung der Beratung,
8. Schluss der Beratung,
9. Teilung der Frage,
10. Überweisung an einen Ausschuss.

§ 45 Erklärungen zur Abstimmung

Jeder Abgeordnete kann nach einer Abstimmung eine kurze mündliche Erklärung, die nicht länger als drei Minuten dauern darf, oder eine schriftliche Erklärung über seine Abstimmung abgeben. Schriftliche Erklärungen werden nicht verlesen. Sie sind dem Sitzungsvorstand zu übergeben und werden in das Plenarprotokoll aufgenommen. Eine Erklärung zum Abstimmverhalten ist unzulässig, wenn eine Aussprache nicht zulässig ist.

§ 46 Wahlen

(1) Bei Wahlen findet grundsätzlich eine geheime Abstimmung statt. Zur Abgabe der Stimmzettel werden die Mitglieder des Landtags mit Namen aufgerufen. Der Landtag bestimmt, welche besonderen Vorkehrungen zur Gewährleistung der geheimen Durchführung der Wahl zu treffen sind.

(2) Wenn kein Mitglied des Landtags widerspricht, kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Das gilt nicht bei Wahlen, für welche in der Verfassung, durch Gesetz oder in dieser Geschäftsordnung geheime Abstimmung vorgeschrieben ist. Eine namentliche Abstimmung ist nicht zulässig.

(3) Ist durch Gesetz Wahl durch die Mehrheit vorgeschrieben und bestimmt das Gesetz nichts anderes, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Erreicht keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erlangt haben. Steht infolge Stimmengleichheit nicht fest, welche Bewerber in die Stichwahl kommen, so gilt Folgendes: Erreichen mehr als zwei Bewerber die höchste Stimmen-

zahl, so wird unter ihnen die Wahl wiederholt. Erreichen mehr als ein Bewerber die zweithöchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl kommt.

§ 47 Wahl des Ministerpräsidenten

Der Ministerpräsident wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder ohne Aussprache in geheimer Abstimmung gewählt. Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

§ 48 Konstruktives Misstrauensvotum, Vertrauensantrag

(1) Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt. Den Antrag kann ein Fünftel der Abgeordneten oder eine Fraktion einbringen. Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen mindestens drei, dürfen jedoch höchstens zehn Tage liegen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

(2) Über den Antrag des Ministerpräsidenten, ihm das Vertrauen auszusprechen, darf frühestens am dritten Tag nach Schluss der Aussprache und muss spätestens am zehnten Tag, nachdem er eingebracht ist, abgestimmt werden. Der Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtags findet.

§ 49 Neuwahl des Landtags

Die Neuwahl des Landtags wird vorzeitig durchgeführt,

1. wenn er seine Auflösung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder beschließt,
2. wenn er nach einem erfolglosen Vertrauensantrag des Ministerpräsidenten nicht innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung über den Vertrauensantrag einen neuen Ministerpräsidenten gewählt hat.

Über den Antrag nach Nummer 1 darf frühestens am elften und muss spätestens am 30. Tag nach Antragstellung offen abgestimmt werden. Die vorzeitige Neuwahl muss innerhalb von 70 Tagen stattfinden.

VII. Vorlagen

§ 50 Vorlagen

Folgende Vorlagen, die eine Drucksachenummer erhalten und somit öffentlich sind, können nach Maßgabe der Geschäftsordnung als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden:

- a) Selbständige Vorlagen
 - Gesetzentwürfe
 - Erklärungen der Landesregierung
 - Anträge
 - Kleine Anfragen im Falle des § 90 Abs. 4
 - Kleine Anfragen und ihre Beantwortung
 - Große Anfragen
 - Große Anfragen und ihre Beantwortung
 - Mündliche Anfragen
 - Wahlvorschläge
 - Unterrichtungen
- b) Unselbständige Vorlagen (Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen)
 - Änderungsanträge
 - Entschließungsanträge
 - Alternativenanträge
 - Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse.

§ 51 Einbringung

(1) Die Einbringung muss grundsätzlich so erfolgen, dass die Verteilung der Vorlage spätestens fünf Werktagen vor Beginn der Beratung gewährleistet ist. Vorlagen, die Wahlvorschläge enthalten, sind spätestens 48 Stunden vor Beginn der Plenarsitzung einzureichen.

(2) Vorlagen der Landesregierung an den Landtag werden schriftlich eingereicht; Gesetzentwürfe sind schriftlich zu begründen; die Begründung soll auch eine Kurzfassung des wesentlichen Inhalts des Gesetzes, eine Übersicht über seine finanziellen Auswirkungen sowie eine Erläuterung der verwaltungsmäßigen Abwicklung und des entstehenden Verwaltungsaufwands enthalten.

(3) Vorlagen aus der Mitte des Landtags können, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, nur von einer Fraktion oder von zehn Abgeordneten eingebracht werden. Sie sind schriftlich einzubringen. Gesetzentwürfe sollen schriftlich begründet werden. Bei Anträgen sollen Antrag und Begründung erkennbar voneinander getrennt werden.

(4) Vorlagen sollen zusätzlich auf Datenträgern eingereicht werden.

§ 52 Behandlung

(1) Vorlagen werden gedruckt und an die Mitglieder des Landtags, die Fraktionen und die Mitglieder der Landesregierung verteilt. Ist der Druck vor der Beratung nicht möglich, können sie vorab in anderer Weise vervielfältigt werden (Vorabdruck).

(2) Vorlagen, die einer beschleunigten Erledigung bedürfen, kann der Präsident auf Antrag der Antragsteller im Einvernehmen mit den Fraktionen bereits vor der ersten Beratung einem Ausschuss überweisen. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Ältestenrat.

(3) Vorlagen der Landesregierung, die lediglich der Unterrichtung des Landtags dienen, diesem jedoch nicht in Erfüllung einer gesetzlichen Berichtspflicht oder eines Berichtersuchens zugeleitet worden sind, kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, im Benehmen mit den Fraktionen einem Ausschuss überweisen. Über die Drucklegung und Verteilung dieser Vorlagen entscheidet der Präsident. In jedem Fall gibt er das Vorhandensein dieser Vorlagen den Abgeordneten zur Kenntnis.

(4) Jede Vorlage kann bis zum Beginn der letzten Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.

(5) Berichte und Gutachten des Landesrechnungshofs oder des Datenschutzbeauftragten überweist der Präsident an den zuständigen Ausschuss.

§ 53 Gemeinschaftsaufgaben

(1) Vorlagen der Landesregierung, die der Unterrichtung des Landtags über die beabsichtigten Anmeldungen zu den Rahmenplänen nach Artikel 91 a des Grundgesetzes oder über beabsichtigte Vereinbarungen nach Artikel 91 b des Grundgesetzes dienen, werden an die Mitglieder des Landtags und an die Fraktionen verteilt.

(2) Der Präsident überweist die Vorlagen dem Haushalts- und Finanzausschuss als federführendem Ausschuss und den betreffenden Fachausschüssen als mitberatenden Ausschüssen zu getrennter Beratung.

(3) Der Präsident teilt das Ergebnis der Beratung den Mitgliedern des Landtags sowie der Landesregierung mit.

(4) Auf Verlangen einer Fraktion oder von zehn Abgeordneten findet eine Beratung im Landtag statt; sie können einen Antrag zur Sache stellen.

§ 54 Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen

(1) Bei Unterrichtungen über Vorgänge im Sinne des Artikels 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen bestimmt der Präsident im Einvernehmen mit den Fraktionen die zuständigen Ausschüsse. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Ältestenrat.

(2) § 53 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 55 Beratungen

(1) Gesetzentwürfe auf Änderung der Verfassung werden in drei Beratungen, sonstige Gesetzentwürfe in der Regel in zwei Beratungen, alle anderen Vorlagen grundsätzlich in einer Beratung erledigt.

(2) Der Landtag kann beschließen, die Beratung eines Gegenstands bis zu vier Wochen zu vertagen. Eine weitere Vertagung der Beratung ist nur mit Zustimmung der Antragsteller möglich. Der Antrag auf Vertagung muss schriftlich vorliegen und auf der Tagesordnung stehen.

(3) Die erste Beratung muss grundsätzlich innerhalb von sechs Plenarsitzungswochen nach Verteilung der Vorlage beginnen. Die Frist kann mit Zustimmung der Antragsteller überschritten werden.

§ 56

Erste Beratung

In der ersten Beratung werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Die Beratung kann nach einzelnen Abschnitten getrennt werden. Abgestimmt wird nur über Anträge auf Ausschussüberweisung. Wird die Ausschussüberweisung abgelehnt, tritt der Landtag bei Zustimmung von zwei Dritteln der Abstimmenden am gleichen Tag in die zweite Beratung ein.

§ 57

Ausschussüberweisung

(1) Am Schluss der ersten Beratung kann die Vorlage einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen zu getrennter Beratung überwiesen werden. Wird vom Landtag kein federführender Ausschuss bestimmt, entscheidet darüber der Präsident des Landtags.

(2) Dem federführenden Ausschuss obliegt die endgültige Beschlussfassung über die dem Landtag vorzulegende Beschlussempfehlung. Bei haushaltsrelevanten Änderungen der Vorlage in den Ausschüssen entscheidet der federführende Ausschuss im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die Ausschussüberweisung kann auf Antrag von zehn Abgeordneten oder einer Fraktion zurückgenommen werden.

(4) Der federführende Ausschuss kann weitere Ausschüsse um Mitberatung der überwiesenen Vorlage oder von Teilen derselben ersuchen. Die Weitergabe der Vorlage an einen anderen Ausschuss zur endgültigen Beschlussfassung ist nur mit Zustimmung des Ältestenrats zulässig.

(5) Selbständige Vorlagen können mit Zustimmung der Antragsteller auch durch den Ältestenrat an Ausschüsse zur Beratung überwiesen werden.

§ 58

Zweite Beratung

(1) Die zweite Beratung findet frühestens am zweiten Werktag nach Schluss der ersten Beratung oder Verteilung der Beschlussempfehlung des Ausschusses statt (§§ 116 und 117); sie hat spätestens zwei Monate nach Verteilung der Beschlussempfehlung zu beginnen. § 56 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Werden in der zweiten Beratung alle Teile eines Gesetzentwurfs abgelehnt, unterbleibt jede weitere Beratung und Abstimmung.

§ 59

Erneute oder erstmalige Ausschussüberweisung

(1) Bis zur letzten Einzelabstimmung kann die Vorlage ganz oder teilweise an Ausschüsse erneut oder erstmalig überwiesen werden. Dies gilt auch für bereits erledigte Teile der Vorlage.

(2) Mit der Überweisung nach Absatz 1 ist eine dritte Beratung beschlossen.

§ 60

Abstimmungen in der zweiten Beratung

(1) Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden, wenn nicht zehn anwesende Abgeordnete oder eine Fraktion widersprechen.

(2) Enthält die Beschlussempfehlung die unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs, wird nur über den Gesetzentwurf abgestimmt. Enthält die Beschlussempfehlung die Neufassung des Gesetzentwurfs, so wird über die Neufassung abgestimmt.

§ 61

Dritte Beratung

- (1) Grundlage der dritten Beratung bilden die Beschlüsse der zweiten Beratung.
- (2) Die dritte Beratung findet frühestens am zweiten Werktag nach Schluss der zweiten Beratung statt. Wurden in der zweiten Beratung Änderungsanträge angenommen, beginnt die Frist erst nach Verteilung der entsprechenden Drucksache (§§ 116 und 117).
- (3) § 59 Abs. 1 und § 60 gelten entsprechend.

§ 62

(aufgehoben)

§ 63

Schlussabstimmung

- (1) Nach Schluss der letzten Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung der Vorlage im Ganzen abgestimmt; § 58 Abs. 2 bleibt unberührt. Wurden in der letzten Beratung Änderungsanträge angenommen, wird die Schlussabstimmung auf Antrag von zehn Abgeordneten oder einer Fraktion ausgesetzt, bis die Beschlüsse übersichtlich zusammengestellt und verteilt sind.
- (2) Die Vorlage kann zur redaktionellen und sprachlichen Überarbeitung vor der Schlussabstimmung an einen Ausschuss überwiesen werden.

§ 64

Änderungsanträge

- (1) In der einmaligen und zweiten Beratung kann jeder Abgeordnete Änderungsanträge stellen.
- (2) Änderungsanträge zur dritten Beratung können nur von einer Fraktion oder von mindestens zehn Abgeordneten gestellt werden.
- (3) Änderungsanträge zu selbständigen Vorlagen, die keinen Gesetzentwurf enthalten, sind nur mit Zustimmung der Antragsteller zulässig. Zu dem gleichen Beratungsgegenstand können jedoch Alternativanträge gestellt werden. Über die Vorlagen ist in der Reihenfolge ihrer Einbringung abzustimmen.
- (4) Änderungsanträge zu Entschließungsanträgen sind nur mit Zustimmung der Antragsteller zulässig.
- (5) Änderungsanträge und Alternativanträge sind zulässig, so lange die Beratung des Gegenstands, auf den sie sich beziehen, noch nicht geschlossen ist. Sie müssen schriftlich abgefasst und sollen verteilt sein. Sofern sie noch nicht verteilt sind, können sie verlesen werden, es sei denn, dass ein Abgeordneter der Verlesung widerspricht.

§ 65

Entschließungsanträge

- (1) Entschließungsanträge können nur zu Gesetzentwürfen, Anträgen, Regierungserklärungen und Unterrichtungen eingebracht werden.
- (2) Entschließungsanträge sind zulässig, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht geschlossen ist. Sie können nur von einer Fraktion oder von zehn Abgeordneten gestellt werden. § 64 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Über diese Entschließungsanträge wird in der Regel nach Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes, bei Entschließungsanträgen zu Gesetzentwürfen nach der Schlussabstimmung abgestimmt; § 67 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 66

Kürzung der Fristen

- (1) Der Landtag kann beschließen, die Fristen vor der einmaligen und vor der ersten Beratung sowie zwischen der zweiten und der dritten Beratung abzukürzen. Bei Fristverkürzung zwischen der ersten und zweiten Beratung gilt § 56 Satz 4. Das Gleiche gilt für die Fristen zwischen der Verteilung einer Vorlage und ihrer Beratung.
- (2) Eine Kürzung der Fristen vor der einmaligen oder der ersten Beratung kann, wenn Einspruch erhoben wird, nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(3) Drei Beratungen eines Gesetzentwurfs dürfen nicht an einem Tage stattfinden.

§ 67 Haushaltsvorlagen

(1) Über Haushaltsvorlagen wird erst abgestimmt, wenn der Haushalts- und Finanzausschuss sie vorberaten hat. Haushaltsvorlagen zum Verfassungsschutz berät der Haushalts- und Finanzausschuss in vertraulicher Sitzung, an der die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission mit beratender Stimme teilnehmen können.

(2) Über Entschließungsanträge zum Haushaltsplan oder zu einzelnen seiner Kapitel wird nach der Abstimmung über den entsprechenden Einzelplan oder nach der Schlussabstimmung in der zweiten Beratung abgestimmt.

(3) Die Haushaltsrechnung sowie die Anträge auf Entlastung der Landesregierung und des Rechnungshofs werden durch den Präsidenten vorab in den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen. Die Bemerkungen des Rechnungshofs und die Stellungnahme der Landesregierung sowie ergänzende Vorlagen zur Entlastung sind vom Präsidenten grundsätzlich ohne erste Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss zu überweisen. Die Beratungen zur Entlastung beginnen im Haushalts- und Finanzausschuss dann, wenn sowohl die Haushaltsrechnung als auch die Entlastungsanträge sowie die Bemerkungen des Rechnungshofs und die Stellungnahme der Landesregierung überwiesen wurden.

(4) Befindet sich das Haushaltsgesetz mit dem Haushaltsplan in der parlamentarischen Beratung, werden ergänzende Vorlagen hierzu durch den Präsidenten grundsätzlich ohne erste Beratung in den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

(5) Der Präsident überweist Unterrichtungen der Landesregierung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben an den Haushalts- und Finanzausschuss.

§ 68 Staatsverträge

Bei der Beratung von Entwürfen von Gesetzen, mit denen die Zustimmung des Landtags zu Staatsverträgen erteilt werden soll, sind Beschlussempfehlungen von Ausschüssen und Änderungsanträge nur zum Entwurf des Zustimmungsgesetzes zulässig.

§ 69 Allgemeine Bestimmungen für Anträge

(1) Ein Antrag, der noch nicht verteilt ist, darf nicht beraten werden, wenn ein anwesender Abgeordneter oder der Antragsteller widerspricht.

(2) Der Landtag kann einen Antrag mit Zustimmung des Antragstellers für erledigt erklären. Der federführende Ausschuss kann mit Zustimmung der Antragsteller die Erledigung erklären.

(3) Anträge und andere Erklärungen, die ein Abgeordneter ausdrücklich im Namen und ohne Widerspruch seiner Fraktion abgibt, bedürfen keiner weiteren Unterschrift oder Unterstützung.

VIII. Fachausschüsse

§ 70 Bildung der Fachausschüsse

Der Landtag bildet ständige Ausschüsse. Für besondere Angelegenheiten kann er zeitweilige Ausschüsse bestellen.

§ 71 Benennung der Vorsitzenden

(1) Die Fraktionen bestimmen der Reihe nach die Ausschüsse, deren Vorsitzende sie stellen wollen. Wird zwischen den Fraktionen Einigkeit hierüber nicht erzielt, bestimmt sich die Reihenfolge nach § 9 Abs. 2 und 3.

(2) Entsprechendes gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Stellvertreter darf jedoch nicht derselben Fraktion angehören wie der Vorsitzende.

(3) Der Vorsitzende eines Ausschusses oder dessen Stellvertreter kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses eingebracht werden. Die Entscheidung über den Antrag darf frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen. Sie erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung. Die nach Absatz 1 vorschlagsberechtigte Fraktion hat dann unverzüglich einen anderen Vorsitzenden oder Stellvertreter vorzuschlagen.

§ 72
Benennung der Mitglieder

- (1) Die Fraktionen benennen dem Präsidenten die Ausschussmitglieder und deren ständige Stellvertreter.
- (2) Der Präsident gibt die Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder der Ausschüsse sowie die späteren Änderungen dem Landtag bekannt.
- (3) Jede Fraktion hat den Wechsel von Ausschussmitgliedern dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Ausschussmitglieder können sich im Einzelfall von anderen Mitgliedern ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 73
Erste Einberufung

- (1) Der Präsident beruft die Ausschüsse zu ihrer ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die Vorsitzenden und deren Stellvertreter gewählt; der Kandidat der nach § 71 Abs. 1 vorschlagsberechtigten Fraktion darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (2) Sind seit der ersten Sitzung des Landtags 14 Tage vergangen, kann der Präsident die Ausschüsse einberufen, auch ohne dass sämtliche Mitglieder benannt sind. In diesem Fall ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn die Mehrheit der benannten Mitglieder anwesend ist.

§ 74
Aufgaben

- (1) Die Ausschüsse sind verpflichtet, die ihnen vom Landtag, dem Präsidenten, dem Ältestenrat oder einem anderen Ausschuss überwiesenen Aufgaben unverzüglich zu erledigen. Gesetzentwürfe haben Vorrang. Als vorbereitende Beschlussorgane haben sie die Pflicht, dem Landtag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Aufgaben oder auf mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehende Fragen beziehen dürfen.
- (2) Die Ausschüsse müssen sich auf Antrag eines Mitglieds oder einer Fraktion mit Unterstützung eines Drittels der Ausschussmitglieder auch mit nicht überwiesenen Angelegenheiten befassen, soweit sie zu ihrem Aufgabenbereich gehören und die Aufgaben nach Absatz 1 termingemäß abgearbeitet werden können. Die Anträge haben den Beratungsgegenstand konkret zu bezeichnen und sollen, soweit erforderlich, schriftlich begründet werden. Wird der Antrag von einem Drittel der Mitglieder in einer Ausschuss-Sitzung gestellt, soll die Beratung des Gegenstands in der nächsten Sitzung stattfinden; wird der Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder einer Fraktion außerhalb einer Ausschuss-Sitzung gestellt, soll der Gegenstand in der nächsten Sitzung beraten werden, wenn der Antrag eine Woche vor der Sitzung beim Präsidenten eingegangen ist.
- (3) Die Ausschüsse können sich auch mit Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches befassen, mit denen die Landesregierung oder der zuständige Minister an sie herantritt.
- (4) Anträge zur Sache sind nur zu überwiesenen Aufgaben zulässig.

§ 75
Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende setzt den Zeitpunkt der Sitzung fest, soweit der Ausschuss hierüber nicht bestimmt hat. Die Sitzungen sollen im Rahmen des Arbeitsplans des Landtags stattfinden. Sitzungen zu nicht überwiesenen Angelegenheiten werden, wenn keine anderen Beratungsgegenstände anstehen, nur anberaumt, wenn das Unterstützungsquorum gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 vorliegt. Der Vorsitzende ist zur Einberufung des Ausschusses verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird; kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, beruft der Präsident den Ausschuss ein. Außerplanmäßig einberufene Sitzungen sollen grundsätzlich terminlich nicht mit anderen Pflichtsitzungen des Landtags, die die Ausschussmitglieder wahrzunehmen haben, zusammenfallen.
- (2) Beabsichtigt ein Ausschuss, außerhalb des Landtagsgebäudes zu tagen, hat der Vorsitzende vor der endgültigen Beschlussfassung die Zustimmung des Präsidenten herbeizuführen. Will der Präsident die Zustimmung verweigern, so hat er vor seiner Entscheidung den Ältestenrat zu hören.

§ 76
Verfahren

(1) Dem Vorsitzenden obliegen die Vorbereitung und Leitung der Ausschuss-Sitzungen. Fehlen der Vorsitzende und sein Stellvertreter, wählt der Ausschuss einen Verhandlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern. Während der Ausschuss-Sitzung übt der Vorsitzende Befugnisse entsprechend § 37 Abs. 1 und 7, §§ 38 und 39 aus.

(2) Die Ausschüsse sind beschluss- und beratungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Beratungen gelten die Grundsätze dieser Geschäftsordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sind dem Ausschuss mehrere Vorlagen zum selben Gegenstand überwiesen, beschließt der Ausschuss, welche Vorlage als Verhandlungsgegenstand für die Einzelberatung dient; seine Pflicht, Beschlussempfehlungen zu allen überwiesenen Vorlagen zu fassen (§ 74 Abs. 1 Satz 3), bleibt unberührt.

(3) Die Ausschüsse bestimmen die Form ihrer Beratungen selbst. Anträge bedürfen keiner Unterstützung. Anträge, die umfangreiche Änderungen von Beratungsgegenständen vorsehen, sollen schriftlich eingebracht werden. Das Wort wird in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

(4) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Unterausschüsse einsetzen. Dem Unterausschuss soll der Ausschussvorsitzende angehören. Jede Fraktion hat das Recht, mindestens ein Mitglied in den Unterausschuss zu entsenden.

(5) Der Schriftverkehr des Ausschusses sowie die Weiterleitung von Beschlüssen und Berichten erfolgen über den Präsidenten oder seinen Beauftragten im Benehmen mit dem Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

§ 77

Berichterstattung

(1) Vor Beginn der Beratung bestellt der federführende Ausschuss für jeden Beratungsgegenstand aus dem Kreis der Ausschussmitglieder und deren ständigen Stellvertretern einen oder mehrere Berichterstatter.

(2) Der Berichterstatter hat das Recht, an den Sitzungen der mitberatenden Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; er erstattet den Bericht über die Gesamtberatung.

(3) Der Bericht ist mündlich zu erstatten, sofern der Landtag oder der Ausschuss nicht etwas anderes beschließt. Die Berichte sollen die wesentlichen Ansichten des federführenden Ausschusses sowie die Stellungnahmen der Minderheit und der beteiligten Ausschüsse enthalten; sofern Anhörungen durchgeführt wurden, sollen die Berichte die wesentlichen Ansichten der Auskunftspersonen wiedergeben.

(4) Antragsteller aus der Mitte des Landtags können sechs Monate nach Überweisung des von ihnen eingebrachten Antrags verlangen, dass der Ausschuss durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter dem Landtag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Der Bericht ist auf Verlangen der Antragsteller auf die Tagesordnung des Landtags zu setzen.

(5) § 52 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 78

Öffentliche, nicht öffentliche und vertrauliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind, soweit ein Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, nicht öffentlich. Abgeordnete, die dem Ausschuss nicht angehören, können an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen; der Ausschuss kann sie in besonderen Fällen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen. Je einem Mitarbeiter jeder Fraktion, bei Haushaltsberatungen zwei Mitarbeitern, ist die Anwesenheit gestattet, soweit die Sitzungen nicht für vertraulich erklärt wurden.

(2) Beratungsgegenstand und -ergebnis nicht öffentlicher Sitzungen dürfen der Presse und anderen Außenstehenden mitgeteilt werden, nicht jedoch die Äußerungen einzelner Sitzungsteilnehmer und das Abstimmungsverhalten einzelner Abgeordneter. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 19 ThürPetG bleibt unberührt.

(3) Der Ausschuss kann für einzelne Beratungsgegenstände oder Teile derselben mit Zweidrittelmehrheit die öffentliche Beratung beschließen. Öffentliche Sitzungen sind nicht zulässig bei Haushaltsberatungen und in allen Angelegenheiten, die in vertraulicher Sitzung zu behandeln sind.

(3 a) Die Beratung folgender Gegenstände findet in öffentlicher Sitzung statt:

1. die Behandlung von Vorlagen der Landesregierung, die lediglich der Unterrichtung des Landtags dienen, diesem jedoch nicht in Erfüllung einer gesetzlichen Berichtspflicht oder eines Berichtersuchen zugeleitet worden sind (§ 52 Abs. 3),

2. die Behandlung von Vorlagen der Landesregierung, die der Unterrichtung des Landtags über die beabsichtigten Anmeldungen zu den Rahmenplänen nach Artikel 91 a des Grundgesetzes oder über beabsichtigte Vereinbarungen nach Artikel 91 b des Grundgesetzes dienen (§ 53),
3. die Behandlung von Unterrichtungen über Vorgänge im Sinne des Artikels 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen (§ 54),
4. die Beratung oder Fortsetzung der Beratung über die Große Anfrage und die Antwort der Landesregierung im entsprechenden Fachausschuss (§ 86 Abs. 3 Satz 1),
5. die Fortsetzung der Beratung über einen Bericht der Landesregierung im entsprechenden Fachausschuss (§ 106 Abs. 1 i.V.m. § 86 Abs. 2 Satz 3),
6. Einwilligungen gemäß § 36 Satz 2 i.V.m. § 22 Satz 3, § 64 Abs. 2 Satz 1, § 65 Abs. 7 Satz 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die Zustimmung gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO, soweit sie im für Haushalts- und Finanzfragen zuständigen Ausschuss beraten werden,
7. die Beratung des für Bildung zuständigen Ausschusses zur Herstellung des Benehmens gemäß § 60 Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes.

Auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder der Landesregierung kann der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließen. Über den Antrag beschließt der Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) Zu den öffentlichen Sitzungen sind die Presse und sonstige Zuhörer, soweit die Raumverhältnisse es gestatten, zugelassen. Aufnahmen in Bild und Ton sind zulässig; sie können vom Ausschuss im Einzelfall insbesondere beschränkt oder untersagt werden, wenn durch die Aufnahmen der ordnungsgemäße Verlauf der Sitzung oder sonstige schutzwürdige Belange gefährdet würden. § 10 Abs. 3 Satz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes bleibt unberührt. Ort und Zeit der Sitzungen werden im Landtag durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Ausschüsse beschließen die Vertraulichkeit ihrer Beratungen, soweit dies zum Schutz der Grundrechte oder wegen sonstiger Geheimhaltungsbestimmungen geboten ist; die Bestimmungen der Geheimschutzordnung (§ 115) bleiben unberührt. An den vertraulichen Sitzungen dürfen außer den Ausschussmitgliedern nur Abgeordnete teilnehmen, die ein Ausschussmitglied vertreten.

(6) Über vertrauliche Sitzungen haben alle Sitzungsteilnehmer Verschwiegenheit zu bewahren. Mitteilungen an die Presse und andere Außenstehende dürfen nur auf Beschluss des Ausschusses gemacht werden; den Wortlaut der Mitteilung legt der Ausschuss fest. Die Vorsitzenden der Fraktionen dürfen unterrichtet werden; in besonderen Fällen darf auch, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Präsidenten ein von einer Fraktion benannter Mitarbeiter unterrichtet werden; Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Über den Zeitpunkt der Beratung eines Antrags ist der Antragsteller, bei Anträgen mit mehreren Unterschriften der Erstunterzeichner, wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind, vorher rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen.

§ 79

Anhörungsverfahren

(1) Der federführende Ausschuss hat das Recht und bei Anträgen auf schriftliche Anhörungen auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder die Pflicht, zu den überwiesenen Aufgaben Sachverständige, Interessenvertreter und andere Auskunftspersonen anzuhören; bei nicht überwiesenen Angelegenheiten ist eine Anhörung nur mit Zustimmung des Ältestenrats zulässig. Die Anhörung findet in öffentlicher Sitzung statt, wenn nicht der Ausschuss auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder der Landesregierung mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließt; über den Antrag beschließt der Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Bevor aufgrund eines Gesetzes allgemeine Fragen geregelt werden, die die Gemeinden und Gemeindeverbände betreffen, erhalten diese oder ihre Zusammenschlüsse grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme. Hiervon kann insbesondere bei Regierungsvorlagen abgesehen werden, wenn aus der Vorlage die Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände ersichtlich sind.

(3) Die einzuladenden Auskunftspersonen bestimmt der Ausschuss nach Anhörung der Antragsteller. Zur Vorbereitung der Anhörung übermittelt der Ausschuss den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung; er kann sie zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme auffordern.

(4) Der Ausschuss kann beschließen, in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen einzutreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich erscheint. Bei der allgemeinen Aussprache kann die Redezeit begrenzt werden.

§ 80

Sitzungsprotokolle

(1) Über die Verhandlungen der Ausschüsse wird ein Sitzungsprotokoll gefertigt. Dieses muss die in der Sitzung gefassten Beschlüsse enthalten und soll die wesentlichen sonstigen Ergebnisse der Verhandlungen wiedergeben; der Ausschuss kann bei Verhandlungen von besonderer Bedeutung deren wörtliche Protokollierung beschließen. In der Sitzung nach Verteilung des Sitzungsprotokolls kann eine Berichtigung verlangt werden.

(2) Die Sitzungsprotokolle werden an die Abgeordneten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und an die Ausschussmitglieder in der Regel bis drei Tage vor der nächsten Ausschuss-Sitzung verteilt sowie den Fraktionen und der Landesregierung zugeleitet; Beschlussprotokolle werden auch an die stellvertretenden Ausschussmitglieder verteilt. Wortprotokolle sollen grundsätzlich nach vier Wochen verteilt werden. Alle Abgeordneten können Einsicht in die Sitzungsprotokolle verlangen. Der Präsident des Landesrechnungshofs, der Bürgerbeauftragte und der Datenschutzbeauftragte erhalten die Protokolle der Sitzungen, an denen sie teilgenommen haben.

(3) Über vertrauliche Verhandlungen wird das Sitzungsprotokoll in einem Exemplar zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung und in einem weiteren Exemplar für die Landesregierung hergestellt. Die Sitzungsteilnehmer und die Fraktionsvorsitzenden können in die Sitzungsprotokolle Einsicht nehmen; in besonderen Fällen darf auch, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Beratung erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags ein von einer Fraktion benannter Mitarbeiter Einsicht nehmen. Über die Einsichtnahme ist Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Protokolle über öffentliche Ausschuss-Sitzungen können von jedermann eingesehen werden. Die Einsicht wird in der Regel in den Räumen des Landtags gewährt; sie kann mit Auflagen verbunden werden. Wird die Übersendung eines Protokolls begehrt und hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt, so kann es dem Antragsteller übersandt werden. Kosten können in Rechnung gestellt werden.

(5) In die Protokolle nicht öffentlicher Ausschuss-Sitzungen kann bei berechtigtem Interesse Einsicht gewährt werden, sofern gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen und der zuständige Ausschuss zugestimmt hat. Bei Zweifel über die Zuständigkeit bestimmt der Justizausschuss den zuständigen Ausschuss. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Einsichtnahme in Ausschussprotokolle, die zur Verschlussache erklärt sind, richtet sich nach der Geheimschutzordnung (§ 115).

§ 81

Beteiligung mehrerer Ausschüsse

(1) Sind Vorlagen mehreren Ausschüssen überwiesen, findet die Beratung in der Regel zuerst im federführenden Ausschuss statt.

(2) Die beteiligten Ausschüsse unterrichten sich gegenseitig über das Ergebnis ihrer Beratungen.

(3) Soweit mitberatende Ausschüsse Änderungen empfohlen haben, verhandelt der federführende Ausschuss erneut über die Sache. Dies gilt nicht, soweit die Änderungen lediglich redaktioneller Art sind oder der federführende Ausschuss einen mitberatenden Ausschuss in bestimmten Einzelfragen zur endgültigen Beschlussfassung ermächtigt hat.

(4) Empfiehlt der federführende Ausschuss die Ablehnung, findet eine Beratung in den mitberatenden Ausschüssen nur statt, wenn dies von den Antragstellern oder einer Fraktion innerhalb von zwei Wochen nach der ablehnenden Beschlussfassung beantragt wird. Empfiehlt der federführende Ausschuss mit Zustimmung der Antragsteller die Erledigung, findet eine Beratung in den mitberatenden Ausschüssen nicht statt; § 69 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

IX. Sonstige Ausschüsse

§ 82

Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss wird in der ersten Sitzung des Landtags gebildet.

(2) Für die Einsetzung und das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des Thüringer Landeswahlgesetzes.

(3) Soweit das Thüringer Landeswahlgesetz nichts anderes vorschreibt, sind die Verhandlungen des Wahlprüfungsausschusses vertraulich; die Vorschriften des § 73 Abs. 1, des § 76 Abs. 6, des § 78 Abs. 6 und des § 80 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 83

Untersuchungsausschüsse

(1) Die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen richten sich nach dem Untersuchungsausschußgesetz.

(2) Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, mit denen das verfassungsmäßige Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses geltend gemacht wird (Minderheitenantrag), müssen bei ihrer Einreichung die dem verfassungsmäßigen Quorum entsprechende Anzahl von Unterschriften tragen.

(3) Anträge auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtags gesetzt, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich eingereicht worden sind. Mit Zustimmung der Antragsteller kann die Beratung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

X. Kommissionen

§ 84

Enquete-Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachverhalte kann der Landtag eine Enquete-Kommission einsetzen. Der Antrag muss den Auftrag der Enquete-Kommission bezeichnen.

(2) Der Enquete-Kommission können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Landtags sind.

(3) Die Mitglieder der Enquete-Kommission, die dem Landtag angehören, werden von den Fraktionen benannt. Die Benennung der übrigen Mitglieder erfolgt im Einvernehmen der Fraktionen; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so werden sie auf Vorschlag der Fraktionen von den Mitgliedern nach Satz 1 bestimmt. § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 71 Abs. 1 gelten entsprechend.

(4) Jede Fraktion kann bis zu zwei ständige Ersatzmitglieder benennen. Die Stellvertretung erfolgt in der von den Fraktionen bestimmten Reihenfolge. Die Ersatzmitglieder können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(5) Die Enquete-Kommission erstattet dem Landtag einen schriftlichen Bericht. Jedes Mitglied kann seine abweichende Meinung darlegen; seine Stellungnahme ist dem Bericht anzuschließen.

XI. Anfragen und Aktuelle Stunde

§ 85

Große Anfragen

(1) Große Anfragen an die Landesregierung können von einer Fraktion oder von mindestens zehn Abgeordneten eingebracht werden.

(2) Große Anfragen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie sollen knapp und bestimmt gefasst und kurz begründet sein; sie müssen im Auftrag einer Fraktion oder von mindestens zehn Abgeordneten unterzeichnet sein.

(3) Verstoßen die Großen Anfragen gegen Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2, kann der Präsident sie zurückweisen.

(4) Der Präsident leitet der Landesregierung die Großen Anfragen unverzüglich mit dem Ersuchen um schriftliche Beantwortung zu.

(5) Für die Großen Anfragen und die Antworten der Landesregierung gilt § 52 Abs. 1 entsprechend.

§ 86

Beratung der Großen Anfrage und der Antwort

(1) Über die Große Anfrage und die Antwort der Landesregierung findet eine Beratung in einer Sitzung des Landtags (Absatz 2) oder eines Ausschusses (Absatz 3) statt, soweit dies von den Anfragenden oder einer Fraktion schriftlich beim Präsidenten verlangt wird. Hierbei geht das Verlangen auf Beratung im Landtag dem Verlangen auf Beratung im Ausschuss vor.

(2) Die Große Anfrage und die Antwort werden zur Beratung auf die Tagesordnung des Landtags gesetzt, wenn das Verlangen mindestens eine Woche vor der Sitzung eingegangen ist. Die Beratung kann verschoben werden. Der Landtag kann auch beschließen, dass die Beratung im entsprechenden Fachausschuss fortgesetzt wird. Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung derer, die eine Beratung im Landtag verlangt haben.

(3) Die Beratung im Ausschuss und die Fortsetzung der Beratung werden in öffentlicher Sitzung durchgeführt. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder der Landesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; über den Antrag beschließt der Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) An den Beratungen nach den Absätzen 3 und 4 kann, soweit die Große Anfrage nicht von einer Fraktion eingebracht ist, ein Beauftragter der Anfragenden mit beratender Stimme teilnehmen. Der Beauftragte kann Anträge zur Sache stellen. Er ist dem Präsidenten rechtzeitig zu benennen.

(5) Der Ausschuss kann eine Anhörung nach den §§ 78 und 79 durchführen; er kann auch andere Ausschüsse um Mitberatung ersuchen.

(6) Der Ausschuss erstattet dem Landtag über die Beratung einen Bericht, es sei denn, er erklärt die Große Anfrage für erledigt. In dem Bericht kann der Ausschuss dem Landtag bestimmte Beschlüsse empfehlen; § 74 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Wird der Beratungsgegenstand der Großen Anfrage im Ausschuss für erledigt erklärt, unterrichtet der Präsident den Landtag darüber.

§ 87

Anträge zu Großen Anfragen

Wird bei der Beratung im Landtag ein Antrag zur Sache gestellt, muss er von den Anfragenden, einer Fraktion oder zehn anwesenden Abgeordneten unterstützt werden. Der Antrag kann einem Ausschuss überwiesen werden; die Abstimmung kann auf den nächsten Sitzungstag verschoben werden.

§ 88

Beantwortung von Großen Anfragen

(1) Große Anfragen sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei der Landesregierung von dieser zu beantworten. Diese Frist kann durch eine Vereinbarung zwischen den Anfragenden und der Landesregierung oder auf Ersuchen der Landesregierung durch den Ältestenrat bis längstens sechs Monate verlängert werden.

(2) Wird eine Große Anfrage nicht fristgerecht beantwortet, kann der Landtag die Große Anfrage zur Beratung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen. Dies muss erfolgen, wenn die Anfragenden oder eine Fraktion es schriftlich beim Präsidenten verlangen. Vor der Beratung erhält einer der Anfragenden das Wort zur Begründung.

(3) Gehen Große Anfragen sehr zahlreich ein, entscheidet der Ältestenrat auf Antrag der Landesregierung über die Reihenfolge der Beantwortung mit dem Ziel, dass grundsätzlich ein Ministerium nur eine Große Anfrage gleichzeitig beantwortet. Dabei ist die Reihenfolge des Eingangs zu berücksichtigen.

§ 89

Beschränkung der Verhandlung über Große Anfragen

Gehen Große Anfragen so zahlreich ein, dass sie die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte gefährden, kann der Landtag zeitweilig die Verhandlungen darüber auf bestimmte Stunden eines monatlichen Sitzungstags beschränken. Auch in diesem Falle kann der Landtag die Verhandlungen über einzelne Große Anfragen an einem anderen Sitzungstag beschließen.

§ 90

Kleine Anfragen

(1) Kleine Anfragen an die Landesregierung können von jedem Abgeordneten gestellt werden; sie sind beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

(2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen und müssen so formuliert sein, dass sie von der Landesregierung in kurzer Form beantwortet werden können. Eine kurze und knappe Darstellung der zur Begründung notwendigen Tatsachen ist zulässig. Der Präsident kann Anfragen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, zurückweisen.

(3) Der Präsident teilt die Anfragen unverzüglich der Landesregierung schriftlich mit. § 52 Abs. 1 gilt für die Kleine Anfrage und die Antwort der Landesregierung entsprechend.

(4) Kleine Anfragen sind innerhalb von sechs Wochen nach Eingang bei der Landesregierung von dieser zu beantworten. Der Fragesteller ist über den Fristbeginn (Eingang bei der Landesregierung) dann zu informieren, wenn die Zuleitung an die Landesregierung ausnahmsweise nicht innerhalb von drei Arbeitstagen erfolgt. Diese Frist kann durch eine Vereinbarung zwischen Fragesteller und Landesregierung verlängert werden. Wird die Kleine Anfrage nicht fristgerecht beantwortet, so kann der Fragesteller beantragen, die Anfrage zur mündlichen Beantwortung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung innerhalb der Frage-

stunde zu setzen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn er bis 12.00 Uhr am Tag vor der Sitzung schriftlich beim Präsidenten eingegangen ist und bis zu diesem Zeitpunkt die Antwort der Landesregierung nicht schriftlich nachgereicht worden ist. Nach der mündlichen Beantwortung kann der Fragesteller eine kurze Erwiderung abgeben und bis zu zwei Zusatzfragen stellen.

§ 91 Mündliche Anfragen

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, über den Präsidenten kurze Mündliche Anfragen an die Landesregierung zu richten. Mündliche Anfragen dürfen nicht mehr als vier Fragen einschließlich Unterfragen umfassen. Sie dürfen keine unsachlichen Wertungen enthalten. § 90 Abs. 2 gilt sinngemäß. Der Präsident unterrichtet unverzüglich die Fraktionen.

(2) Liegen Mündliche Anfragen vor, findet nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 Satz 5 eine Fragestunde statt; sie soll nicht länger als eine Stunde dauern. Haben Abgeordnete mehrere Mündliche Anfragen gestellt, wird zunächst nur die zuerst eingereichte Frage aufgerufen. Falls die Zeit der Fragestunde noch nicht ausgeschöpft ist, werden die weiteren Fragen der jeweiligen Abgeordneten nach demselben Verfahren aufgerufen. Die verbleibenden Mündlichen Anfragen werden schriftlich innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Fragestunde beantwortet.

(3) Die Mündliche Anfrage ist spätestens am dritten Werktag vor der Sitzungsperiode bis 08.00 Uhr einzureichen und bis 14.00 Uhr der Landesregierung zur Beantwortung zuzuleiten.

(4) Nach der Beantwortung können Zusatzfragen gestellt werden. Sie dürfen keine unsachlichen Wertungen enthalten. Der Anfragende hat das Recht, zwei Zusatzfragen zu stellen; zwei weitere Zusatzfragen dürfen aus der Mitte des Landtags gestellt werden.

§ 92 (aufgehoben)

§ 93 Aktuelle Stunde

(1) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens zehn Abgeordneten findet über ein bestimmt bezeichnetes Thema, das von aktuellem und allgemeinem Interesse ist, eine Aussprache statt. Der Antrag ist bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der nächsten Landtagssitzung schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Dieser unterrichtet unverzüglich die Fraktionen und die Landesregierung. Eine Aktuelle Stunde ist in einer Sitzungswoche nur einmal zulässig.

(2) Der Präsident setzt den Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung, wenn er den Antrag für zulässig hält. Hält er ihn nicht für zulässig, entscheidet der Landtag zu Beginn der nächsten Sitzung. Vor der Abstimmung kann ein Redner für und ein Redner gegen die Zulässigkeit sprechen. Erklärt der Landtag den Antrag für zulässig, wird er in der gleichen Sitzung behandelt.

(3) Die Aktuelle Stunde findet unmittelbar nach der Fragestunde statt. Findet eine Fragestunde nicht statt, wird die Aktuelle Stunde unmittelbar nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 Satz 5 durchgeführt.

(4) In einer Aktuellen Stunde dürfen nicht mehr als zwei Themen besprochen werden. Sind mehrere Anträge zu unterschiedlichen Themen gestellt, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs. Soweit danach nur Themen derselben Fraktion oder von Mitgliedern dieser Fraktion zu berücksichtigen wären und Anträge anderer Fraktionen oder von Abgeordneten anderer Fraktionen vorliegen, findet eine Aussprache nur zu einem dieser Themen statt, dessen Benennung den Antragstellern obliegt. Kommt eine einvernehmliche Benennung nicht zustande, entscheidet die Fraktion über das Thema, das zur Aussprache gestellt wird.

(5) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

(6) Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt, auch wenn zu zwei Themen eine Aussprache beantragt ist. Beinhaltet die Aktuelle Stunde zwei Themen, beträgt die Dauer für jedes Thema eine halbe Stunde. Die von den Mitgliedern der Landesregierung in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Hat die Landesregierung eine Redezeit von mehr als 20 Minuten (beziehungsweise zehn Minuten bei zwei Themen) in Anspruch genommen, so verlängert sich die Dauer der Aussprache um die über 20 Minuten (beziehungsweise zehn Minuten bei zwei Themen) hinausgehende Zeit.

(7) Jeder Redner darf nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Verlesung von Erklärungen oder Reden ist unzulässig.

XII. Eingaben

§ 94 Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Entscheidung über die an den Landtag gerichteten Petitionen. Der Landtag kann diese Entscheidung nach § 100 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung aufheben.

(2) Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Petitionswesen.

§ 94 a
Einladung

Zwischen der Einladung und der Sitzung des Petitionsausschusses sollen mindestens fünf Werktage liegen; der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

§ 95
(aufgehoben)

§ 96
(aufgehoben)

§ 96 a
(aufgehoben)

§ 97
(aufgehoben)

§ 98
(aufgehoben)

§ 99
(aufgehoben)

§ 100
Mitteilung und Aufhebung der Beschlüsse des
Petitionsausschusses

(1) Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Eingaben werden in der Regel nach jeder Sitzung in eine Sammelübersicht aufgenommen, die an alle Abgeordneten verteilt wird.

(2) Jeder Abgeordnete kann innerhalb von sieben Werktagen nach Verteilung der Sammelübersicht (§§ 116 und 117) beantragen, einen Beschluss des Petitionsausschusses aufzuheben. Über den Antrag entscheidet der Landtag.

(3) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 hat der Petent Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

§ 101
(aufgehoben)

§ 102
(aufgehoben)

§ 103
Bericht des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss soll mindestens einmal im Jahr dem Landtag einen Bericht über seine Arbeit erstatten.

XIII. Immunitätsangelegenheiten

§ 104
Behandlung

(1) Der Landtag überträgt die Entscheidungen in Immunitätsangelegenheiten auf den Justizausschuss. Betroffene Abgeordnete dürfen an den Entscheidungen des Justizausschusses nicht mitwirken, sie können aber angehört werden. Immunitätsangelegenheiten sind vertraulich.

(2) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind vom Präsidenten dem Justizausschuss zuzuleiten, der über sie entscheidet.

XIV. Regierungserklärungen,

Berichte der Landesregierung und deren Beratung

§ 105

Berichte der Landesregierung

Die Landesregierung erstattet dem Landtag über die Ausführung der Beschlüsse, die ein Berichtersuchen an die Landesregierung zum Gegenstand haben, innerhalb von sechs Monaten einen schriftlichen Bericht, sofern keine andere Form oder Frist bestimmt ist.

§ 106

Beratung der Berichte der Landesregierung

(1) Über eine Regierungserklärung oder einen Bericht der Landesregierung findet auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens zehn Abgeordneten eine Beratung in einer Sitzung des Landtags statt; § 86 gilt für Berichte der Landesregierung entsprechend. Satz 1 gilt für Berichte aufgrund gesetzlicher Vorschriften entsprechend.

(2) Hat die Landesregierung bei der Beratung eines Antrags, der ein Berichtersuchen zum Gegenstand hat, den Bericht mündlich erstattet, so gilt dies als Erfüllung des Berichtersuchens. Bei Widerspruch entscheidet hierüber der Landtag.

XV. Beurkundung der Verhandlungen und Ausfertigung der Beschlüsse des Landtags

§ 107

Sitzungsprotokoll, Beschlussprotokoll

(1) Über jede Sitzung des Landtags wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt.

(2) Die Sitzungsprotokolle über öffentliche Sitzungen werden an die Abgeordneten gedruckt verteilt.

(3) Der Landtag kann auf Verlangen von zehn Abgeordneten, einer Fraktion oder der Landesregierung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass auch das Sitzungsprotokoll über eine Geheimsitzung gedruckt und verteilt wird. Ist die Sitzung auf Verlangen der Landesregierung für geheim erklärt worden, darf das Sitzungsprotokoll nur mit Zustimmung der Landesregierung veröffentlicht werden.

(4) Über die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen des Landtags wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das unverzüglich den Fraktionen und der Landesregierung zugeleitet wird.

(5) Für die Fristen zur Verteilung von Sitzungsprotokollen gilt § 16 Abs. 1 Satz 1.

§ 108

Prüfung der Niederschrift von Reden

(1) Jeder Redner erhält die Niederschrift seiner Rede vor ihrer Aufnahme in das Sitzungsprotokoll zur Durchsicht und Berichtigung. Die Niederschrift ist innerhalb von drei Werktagen zurückzugeben; § 117 Abs. 4 findet keine Anwendung. Gibt der Redner die Niederschrift nicht fristgemäß zurück, so gilt sie als genehmigt.

(2) Niederschriften von Reden dürfen vor ihrer Prüfung durch den Redner einem anderen als dem Präsidenten nur mit Zustimmung des Redners zur Einsicht überlassen werden. Die Zustimmung des Redners wird durch die des Präsidenten ersetzt, wenn ein Minister oder ein Abgeordneter aus berechtigtem Interesse die alsbaldige Einsicht verlangt.

(3) Die Berichtigung darf den Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht ändern. Wird die Berichtigung beanstandet, entscheidet der Präsident. Der Präsident kann alle Beweismittel heranziehen.

§ 109

Niederschrift von Zwischenrufen

Ein Zwischenruf, der im Sitzungsprotokoll festgestellt worden ist, bleibt Bestandteil des Sitzungsprotokolls, es sei denn, dass mit Zustimmung des Präsidenten und der Beteiligten eine Streichung erfolgt.

§ 110

Ausfertigung und Übersendung der Beschlüsse

(1) Der Präsident fertigt die Beschlüsse aus und verkündet die vom Landtag beschlossenen Gesetze binnen eines Monats im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(2) Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten sind vor der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berichtigen.

(3) Beschlüsse, die nicht Gesetzesbeschlüsse sind, werden den Fraktionen und der Landesregierung zugeleitet.

XVI. Landesrechnungshof und Datenschutzbeauftragter

§ 111

Landesrechnungshof

(1) Der Präsident des Landesrechnungshofs oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Kollegiums haben Zutritt zu allen nicht öffentlichen Sitzungen des Landtags.

(2) Der Präsident des Landesrechnungshofs oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Kollegiums können an den Sitzungen der Ausschüsse des Landtags teilnehmen, soweit es sich nicht um Immunitätsangelegenheiten, nicht öffentliche oder vertrauliche Sitzungen von Untersuchungsausschüssen oder vertrauliche Sitzungen handelt. Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder können sie von der Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen ausgeschlossen werden.

(3) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit des Präsidenten des Landesrechnungshofs oder eines von ihm beauftragten Mitglieds des Kollegiums verlangen.

(4) Der Präsident des Landesrechnungshofs oder ein vom ihm beauftragtes Mitglied des Kollegiums haben das Recht und auf Verlangen des Landtags oder eines Ausschusses die Pflicht, sich in den Ausschuss-Sitzungen im Rahmen der Zuständigkeit des Landesrechnungshofs zu äußern.

§ 112

Datenschutzbeauftragter

(1) Der Datenschutzbeauftragte hat Zutritt zu allen nicht öffentlichen Sitzungen des Landtags.

(2) Der Datenschutzbeauftragte kann an den Sitzungen der Ausschüsse des Landtags teilnehmen, soweit es sich nicht um Immunitätsangelegenheiten, nicht öffentliche Sitzungen von Untersuchungsausschüssen oder vertrauliche Sitzungen handelt. Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder kann er von der Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen ausgeschlossen werden.

(3) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit des Datenschutzbeauftragten verlangen.

(4) Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht und auf Verlangen des Landtags oder eines Ausschusses die Pflicht, sich in den Ausschuss-Sitzungen im Rahmen seiner Zuständigkeit zu äußern.

XVII. Allgemeine Bestimmungen

§ 113

Verkehr mit der Landesregierung

(1) Der Landtag verkehrt durch den Präsidenten oder dessen Beauftragten mit der Landesregierung.

(2) Akten der Landesregierung oder der Ministerien werden durch den Präsidenten oder dessen Beauftragten angefordert.

§ 114

Akteneinsicht

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, die Akten des Landtags einzusehen, die über Gegenstände der parlamentarischen Beratungen im Plenum sowie in Ausschüssen und den sonstigen Gremien des Landtags angelegt sind, soweit nicht die Einsicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Geschäftsordnung, insbesondere aus Gründen der Geheimhaltung, eingeschränkt ist. Der Präsident oder sein Beauftragter kann in besonderen Fällen die Akteneinsicht durch einen von einer Fraktion benannten Mitarbeiter zulassen.

(2) Zur Einsicht außerhalb des Landtagsgebäudes werden Akten nur an die Vorsitzenden und Berichterstatter der Ausschüsse abgegeben. Der Präsident kann Ausnahmen zulassen.

(3) Durch die Akteneinsicht dürfen die Arbeiten des Landtags, seiner Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie der Ausschussvorsitzenden und der Berichterstatter nicht behindert werden. Der Präsident kann die Entscheidung über die Akteneinsicht mit Auflagen verbinden.

(4) Einsicht in die Personalakten von Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten kann der Präsident mit deren Einwilligung zulassen.

(5) Die Einsicht in die Personalakten der Bediensteten der Landtagsverwaltung richtet sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 115 Geheimschutzordnung

Die Behandlung aller Angelegenheiten, die durch besondere Sicherungsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen, regelt die als Anlage 2 abgedruckte Geheimschutzordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 116 Verteilung der Landtagsdrucksachen

(1) Die Landtagsdrucksachen werden in die Postfächer der Abgeordneten oder an Plenarsitzungstagen auf die Plätze der Abgeordneten gelegt.

(2) Auf Antrag werden den Abgeordneten die aus den Postfächern nicht entnommenen Landtagsdrucksachen einmal wöchentlich, in der Regel freitags, im Rahmen des allgemeinen Postversands übermittelt.

§ 117 Fristenberechnung

(1) Ist für den Anfang einer Frist die Verteilung einer amtlichen Drucksache maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag der Verteilung nicht mitgerechnet. Bei Drucksachen, die an Plenarsitzungstagen bis zum Ende der Sitzung in die Postfächer oder auf die Plätze der Abgeordneten verteilt worden sind, beginnt die Frist mit der Verteilung.

(2) Ist eine Frist nach Werktagen bemessen, wird bei der Berechnung der Frist der Samstag nicht mitgerechnet.

(3) Die Fristen gelten auch dann als gewahrt, wenn einzelne Abgeordnete infolge technischer Schwierigkeiten oder aus ähnlichen Gründen eine Vorlage erst nach der allgemeinen Verteilung in das Postfach erhalten haben.

(4) Fristen, die nach dieser Geschäftsordnung von den Fraktionen und Abgeordneten des Landtags einzuhalten sind, werden durch die Parlamentsferien unterbrochen und beginnen mit dem Ende der Parlamentsferien neu zu laufen.

§ 118 Wahrung der Frist

Ist innerhalb einer bestimmten Frist gegenüber dem Landtag eine Erklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken, so ist die Frist gewahrt, wenn die Erklärung oder die Leistung am letzten Tage der Frist an die Landtagsverwaltung gelangt. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen am Sitz des Landtags staatlich anerkannten Feiertag, tritt an die Stelle des Samstags, Sonntags oder Feiertags der nächstfolgende Werktag.

§ 119 Ende der Wahlperiode

(1) Am Ende der Wahlperiode gelten alle Vorlagen als erledigt. Die Bearbeitung der eingegangenen und nicht abschließend beschiedenen Eingaben wird in der nächsten Legislaturperiode fortgeführt. Ebenfalls fortgeführt werden die Behandlung der Anträge auf Entlastung der Landesregierung und des Landesrechnungshofs sofern der Landtag dazu noch nicht beschlossen hat.

(2) Das Ende der Wahlperiode beendet auch die Tätigkeit der Ausschüsse des Landtags.

§ 120 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Landtag kann im Einzelfall von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abweichen; zu dem Beschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens jedoch der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl, erforderlich.

§ 121

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

- (1) Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Präsident.
- (2) Erheben mindestens zehn Abgeordnete oder eine Fraktion Einspruch gegen die Entscheidung, beschließt nach Prüfung durch den Justizausschuss der Landtag.

§ 122

Grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung

Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur der Landtag nach Prüfung durch den Justizausschuss beschließen.

§ 123

Rechte des Justizausschusses

Der Justizausschuss kann Fragen, die sich auf die Geschäftsordnung des Landtags und der Ausschüsse sowie auf die Würde des Hauses beziehen, erörtern und dem Landtag oder dem Präsidenten darüber Vorschläge machen.

§ 124

Landtagsverwaltung

- (1) Die Unterstützung des Präsidenten bei der Durchführung seiner Verwaltungsaufgaben, die Vorbereitung der Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse, die Entgegennahme von Vorlagen, Eingaben und anderen an den Landtag gerichteten Schriftstücken und deren vorbereitende Bearbeitung ist Aufgabe der Landtagsverwaltung.
- (2) Der Direktor beim Landtag ist der ständige Vertreter des Präsidenten in der Verwaltung.

§ 124 a

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 125

(In-Kraft-Treten)

Verhaltensregeln für die Mitglieder des Thüringer Landtags

Der Landtag gibt sich folgende Verhaltensregeln:

- I. Die Abgeordneten haben zur Aufnahme in das Handbuch des Landtags folgendes anzugeben:
 1. Die neben dem Mandat ausgeübten Berufe, und zwar
 - a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
 - b) selbständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
 - c) freie Berufe, sonstige selbständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,
 - d) Angabe des Schwerpunkts der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen.
 2. Früher ausgeübte Berufe, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind.
 3. Vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate in Gebietskörperschaften.
 4. Vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen auf Landes- oder Bundesebene.
- II. Die Abgeordneten dürfen kein Rechtsverhältnis eingehen, aufgrund dessen sie Bezüge erhalten, die sie, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb bekommen, weil von ihnen im Hinblick auf ihr Mandat erwartet wird, dass sie im Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten werden.
- III. Die Abgeordneten haben dem Präsidenten anzuzeigen:
 1. Entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeit, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen; uneingeschränkt gilt die Anzeigepflicht bei entsprechenden Tätigkeiten für das Land, wenn sie nicht unmittelbar zur Ausübung des Mandats gehören.
 2. Vergütete Nebentätigkeiten, soweit diese nicht bereits als ausgeübte Berufe angegeben sind.
 3. Zuwendungen, die sie als Kandidaten für die Landtagswahl oder für ihre politische Tätigkeit als Landtagsabgeordnete erhalten haben. Die Abgeordneten haben über solche Zuwendungen gesondert Rechnung zu führen.
- IV. Die Abgeordneten sind gehalten, für die Angaben nach I. und III. den vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Ältestenrat herausgegebenen Fragebogen zu verwenden. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- V. Wirkt ein Abgeordneter in einem Ausschuss des Landtags an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem er selbst oder ein anderer, für den er gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat er diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offen zu legen, soweit sie sich nicht aus den Angaben im Handbuch ergibt.
- VI. In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag zu unterlassen.
- VII. In Zweifelsfragen ist der Abgeordnete verpflichtet, durch Rückfragen beim Präsidenten sich über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.
- VIII. Wird der Vorwurf erhoben, dass ein Abgeordneter gegen diese Verhaltensregeln verstoßen habe, so hat der Vorstand des Landtags den Sachverhalt aufzuklären und den betroffenen Abgeordneten anzuhören. Ist der Verdacht nach der Anhörung nicht ausgeräumt, so hat der Präsident der Fraktion, der der betreffende Abgeordnete angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Präsident teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Landtag mit, es sei denn, dass die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands widerspricht.

GEHEIMSCHUTZORDNUNG

Richtlinien für den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Thüringer Landtags (- VS-Richtlinien Landtag -)

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für Verschlussachen, die innerhalb des Landtags entstehen oder dem Landtag, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern des Landtags zugeleitet wurden.
- (2) Verschlussachen sind Angelegenheiten aller Art, die Unbefugten nicht mitgeteilt werden dürfen und die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen.
- (3) Verschlussachen können das gesprochene Wort und alle anderen Formen der Darstellung von Kenntnissen und Erkenntnissen sein. Zwischenmaterial (z. B. Vorentwürfe, Aufzeichnungen auf Tonträger, Stenogramme, Kohlepapier, Schablonen, Fehldrucke) ist wie eine Verschlussache zu behandeln.
- (4) Für den Bereich der Verwaltung des Landtags gelten die Vorschriften der Verschlussachenanweisung für die Landesbehörden (VSA), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 2

Grundsätze

- (1) Jeder ist verpflichtet, über Verschlussachen Verschwiegenheit zu wahren. Sie dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.
- (2) Jeder, dem eine Verschlussache zugänglich gemacht worden ist, und jeder, der von ihr Kenntnis erhalten hat, trägt neben der persönlichen Verantwortung für die Geheimhaltung die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Behandlung und Aufbewahrung entsprechend den Vorschriften dieser Richtlinien.
- (3) In Gegenwart Unbefugter darf über den Inhalt von Verschlussachen nicht gesprochen werden.
- (4) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Landtag.

§ 3

Geheimhaltungsgrade

- (1) Verschlussachen sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:
 1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann;
 2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann;
 3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann;
 4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.
- (2) Protokolle über Ausschuss-Sitzungen sind nicht allein deshalb als Verschlussachen im Sinne dieser Richtlinien einzustufen, weil die Beratung nicht öffentlich stattfand.
- (3) Die Kennzeichnung von Verschlussachen erfolgt unter entsprechender Anwendung der Verschlussachenanweisung für die Landesbehörden.

§ 4

Wahl und Änderung der Geheimhaltungsgrade

- (1) Von Geheimeinstufungen ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. Verschlussachen sind nicht höher einzustufen, als es ihr Inhalt erfordert.
- (2) Der Geheimhaltungsgrad einer Verschlussache richtet sich nach dem Inhalt des Teiles der Verschlussache, der den höchsten Geheimhaltungsgrad erfordert.

(3) Schriftstücke, die sich auf eine Verschlussache beziehen, aber selbst keinen entsprechenden geheimhaltungsbedürftigen Inhalt haben, wie z. B. Erinnerungsschreiben, sind nach ihrem Inhalt einzustufen, nicht nach dem der veranlassenden Verschlussache.

(4) Den Geheimhaltungsgrad der Verschlussache bestimmt die herausgebende Stelle.

(5) Die herausgebende Stelle kann bestimmen, dass Verschlussachen von einem bestimmten Zeitpunkt an oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses niedriger einzustufen oder offen zu behandeln sind. Sie teilt die Änderung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades einer Verschlussache den Empfängern mit.

(6) Herausgebende Stellen sind bei Verschlussachen, die innerhalb des Landtags entstehen, der Präsident und weitere von ihm ermächtigte Stellen.

§ 5

Kenntnis und Weitergabe einer Verschlussache

(1) Mitglieder des Landtags können von Verschlussachen Kenntnis erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Über den Inhalt einer Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.

(3) Soll ein Mitglied des Landtags Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher erhalten, die nicht amtlich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind und zu deren Geheimhaltung das Mitglied auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Landtags oder eines Ausschusses verpflichtet ist, so soll es unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet werden.

(4) Ein Mitglied des Landtags, dem eine Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher zugänglich gemacht worden ist, darf nur die Vorsitzenden der Fraktionen unterrichten; in besonderen Fällen darf im Einvernehmen mit dem Präsidenten auch ein von einer Fraktion benannter Mitarbeiter unterrichtet werden, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist. Der Unterrichtete ist auf die Pflicht zur Geheimhaltung hinzuweisen; er ist hieran gebunden.

(5) Fraktionsmitarbeitern dürfen Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nach Absatz 4 nur zugänglich gemacht werden, wenn sie vom Präsidenten zum Umgang mit Verschlussachen schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(6) Anderen Personen dürfen Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht werden, wenn sie zum Umgang mit Verschlussachen schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(7) Der Präsident kann die Befugnis, Ermächtigungen zu erteilen und Verpflichtungen vorzunehmen, übertragen.

(8) Die für Angehörige des öffentlichen Dienstes geltenden Bestimmungen über die Voraussetzungen einer Ermächtigung (insbesondere Vorschriften über die Überprüfung) und über die sich aus einer Ermächtigung ergebenden Verpflichtungen (insbesondere Reisebeschränkungen) und über die Belehrung gelten bei Ermächtigungen nach den Absätzen 5 bis 7 entsprechend.

§ 6

Fermündliche Gespräche über Verschlussachen

(1) Über Angelegenheiten des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher sollen fermündliche Gespräche nur in dringenden Fällen geführt werden. Die Gespräche sind so vorsichtig zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird. Ist der Gesprächspartner nicht mit Sicherheit festzustellen, so ist ein Kontrollanruf erforderlich.

(2) Besondere Vorsicht ist bei fermündlichen Gesprächen auf dem Funkwege (z. B. Autotelefon) und bei fermündlichen Gesprächen mit Teilnehmern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboten.

§ 7

Behandlung von Verschlussachen in Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad nach § 3 beschließen. Wird über Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher beraten, führt der Vorsit-

zende die Beschlussfassung unverzüglich herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten. Der Beschluss über die Geheimhaltung verpflichtet auch Sitzungsteilnehmer, die nicht dem Ausschuss angehören.

(2) Bei Beratungen über STRENG GEHEIM- oder GEHEIM-Angelegenheiten dürfen nur die Beschlüsse protokolliert werden. Der Ausschuss kann beschließen, dass die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden. Die Vernehmung von Zeugen und die Anhörung von Sachverständigen kann auf Beschluss des Ausschusses auch bei Angelegenheiten mit dem Geheimhaltungsgrad STRENG GEHEIM und GEHEIM im Wortprotokoll festgehalten werden (z. B. bei Untersuchungsausschüssen).

(3) Bei Beratungen über VS-VERTRAULICH-Angelegenheiten kann der Ausschuss beschließen, dass nur die Beschlüsse festgehalten werden.

(4) Das Protokoll über die Beratung von VS-Angelegenheiten wird entsprechend seinem Inhalt in einen Geheimhaltungsgrad nach § 3 eingestuft. In Protokolle, die als VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, darf nur entsprechend § 5 Einsicht gewährt werden.

(5) Werden Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher einem Ausschuss zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes sichergestellt ist. Der Ausschussvorsitzende kann bestimmen, dass Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade GEHEIM oder VS-VERTRAULICH an die Berichterstatter des Ausschusses und in besonderen Fällen anderen Mitgliedern des Ausschusses bis zum Abschluss der Ausschussberatungen über den Beratungsgegenstand, auf den sich die Verschlussache bezieht, ausgegeben und in den dafür zulässigen VS-Behältnissen aufbewahrt werden.

(6) Für Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH kann der Ausschuss in Fällen des Absatzes 5 anders beschließen.

(7) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und GEHEIM können, sofern sie im Ausschuss entstanden sind, mit Genehmigung des Ausschussvorsitzenden nach Registrierung bei der vom Präsidenten bestimmten Stelle in den dafür vorgesehenen VS-Behältnissen des Ausschusses zeitweilig aufbewahrt werden. Sie sind an die vom Präsidenten bestimmte Stelle zurückzugeben, sobald sie im Ausschuss nicht mehr benötigt werden.

(8) Stellt sich erst im Laufe oder nach Abschluss der Beratungen heraus, dass die Beratungen als VS-VERTRAULICH oder höher zu bewerten sind, kann der Ausschuss die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

(9) Genehmigt der Ausschussvorsitzende während der Sitzung, in der VS-STRENG GEHEIM oder VS-GEHEIM behandelt werden, Sitzungsnotizen zu fertigen, so sind diese am Ende der Sitzung zur Aufbewahrung oder Vernichtung an die vom Präsidenten bestimmte Stelle abzugeben oder in dafür zulässigen VS-Behältern aufzubewahren. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Ausschuss, spätestens mit der Wahl eines neuen Ausschusses, sind alle gefertigten Sitzungsnotizen in der vom Präsidenten bestimmten Stelle zur Vernichtung abzugeben.

§ 8

Herstellung von Duplikaten

Der Empfänger von Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher darf weitere Exemplare (Abschriften, Abdrucke, Ablichtungen und dergleichen) sowie Auszüge nur von der vom Präsidenten bestimmten Stelle herstellen lassen; für Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades STRENG GEHEIM ist außerdem die Zustimmung der herausgebenden Stelle erforderlich. Weitere Exemplare sind wie die Original-Verschlussachen zu behandeln.

§ 9

Registrierung und Verwaltung von Verschlussachen

(1) Alle dem Landtag zugehenden oder im Landtag entstehenden Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher sind der vom Präsidenten bestimmten Stelle zur Registrierung und Verwaltung zuzuleiten.

(2) Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind in der vom Präsidenten bestimmten Stelle aufzubewahren.

(3) STRENG GEHEIM- und GEHEIM-Verschlussachen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten und in einem vom Präsidenten bestimmten Raum eingesehen oder bearbeitet werden. Notizen verbleiben bis zur Behandlung durch die Ausschüsse in der vom Präsidenten bestimmten Stelle; sie sind nach Abschluss der Beratungen von ihr zu vernichten.

(4) Der Empfang von Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sowie ihre Einsichtnahme in der vom Präsidenten bestimmten Stelle ist schriftlich zu bestätigen.

(5) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind unter Verschluss aufzubewahren; dieses ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Außenstehende keinen Zugang haben.

(6) Tonträger sind nach bestimmungsgemäßer Auswertung des Inhalts sofort zu löschen.

§ 10

Weiterleitung von Verschlussachen

(1) Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM sind bei Beförderung innerhalb des Hauses grundsätzlich über die vom Präsidenten bestimmte Stelle zu leiten. Sie dürfen nur durch entsprechend ermächtigte Personen weitergeleitet werden. Ist aus dringendem Grund eine Von-Hand-zu-Hand-Übergabe erfolgt, ist die vom Präsidenten bestimmte Stelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH können unter Benachrichtigung der vom Präsidenten bestimmten Stelle von Hand zu Hand an zum Empfang berechnigte Personen weitergegeben werden.

§ 11

Mitnahme von Verschlussachen

(1) Die Mitnahme von Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM aus den der Verwaltung des Landtags unterstehenden Räumen ist unzulässig. Der Präsident kann die Mitnahme zulassen, wenn unabweisbare Gründe dies erfordern. Er kann Auflagen festlegen.

(2) Bei der Mitnahme von Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. Steht für Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM kein Stahlschrank mit Kombinations- und Sicherheitsschloss zur Verfügung, muss der Inhaber die Verschlussachen ständig bei sich führen. Die Zurücklassung in Kraftwagen, die Verwahrung in Hotelsafes oder auf Bahnhöfen und dergleichen ist unzulässig. Bei Aufenthalt im Ausland ist die Verschlussache nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher nicht gelesen und erörtert werden.

§ 12

Mitteilungspflicht

Jeder Verdacht, jede Wahrnehmung oder jeder Vorfall, der auf Anbahnungsversuche fremder Nachrichtendienste oder darauf schließen lässt, dass Unbefugte Kenntnis vom Inhalt von Verschlussachen erhalten haben, sowie der Verlust von Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher oder der Verlust von Sicherheitsschlüsseln ist unverzüglich dem Präsidenten oder dem Geheimschutzbeauftragten der Verwaltung des Landtags mitzuteilen.